Breslauer Zeitung

Die Expedition ist Herrenstrasse Nr. 20.

№ 287. Donnerstag den 7. Dezember 1848.

Das am gestrigen Nachmittag erschienene Extrablatt der Breslauer Zeitung liegt der heutigen Zeitung bei. Dasselbe enthält: die Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung. Antrag des Staatsministeriums. — Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. — Patent, betreffend die Zusammenberufung der Vertreter

An die Abonnenten der stenogr. Berichte der Verhandlungen der National-Versammlungen in Berlin u. Frankfurt a. M. Heute erscheint der 15—17. (705—707.) Bogen des 24. Abon. v. 30 Bog. Berlin Bg. 325. Frankf. Bg. 381. 382.

Breslau, 6. Dezember.

Der heutige Tag hat uns die Entscheidung gebracht. — Vorerst handelt es sich darum, ein klares Urtheil über die Sachlage zu gewinnen. Wir beginnen zur Erleichterung der Prüfung mit der Beleuchtung des materiellen Inhaltes der provisorischen Verfassung und behalten die übrigen Gesichtspunkte weitern Besprechungen vor.

In der äußern Anordnung der Bestimmungen schließt sich die oktroyirte Urkunde im Ganzen an den von der Verfassungs-Kommission der National-Versammlung ausgearbeiteten Verfassungs-Entwurf an. Die Zahl, die Ordnung und die Ueberschriften der Titel sind in beiden Entwürfen dieselben. Auch ist auf die von der deutschen National-Versammlung festgestellten Grundrechte hin und wieder Rücksicht genommen worden. Wir gehen nunmehr zur Vergleichung im Einzelnen über.

Die Einleitungsworte weichen von der durch die National-Versammlung bereits angenommenen Fassung durchweg ab. Die von der N.-V. gestrichenen Worte: „von Gottes Gnaden" so wie das ebenfalls gestrichene „2c. 2c." nach den Worten „König von Preußen", als Hinweisung auf die übrigen Titel des Königs ist beibehalten worden. Ebenso ist die von der Nationalversammlung verworfene Formel: „thun kund und fügen hiermit zu wissen" wieder angewendet. — Dieser erste Theil der Einleitungsworte ist demnach ganz gleichlautend mit den Eingangsworten des Regierungsentwurfs, wie er bei der Eröffnung der Nationalversammlung dieser vorgelegt wurde. Natürlich fallen aber die die Vereinbarung bezeichnenden Worte weg. Der König hat die Verfassungsurkunde „zu erlassen beschlossen."

Tit. I. **Vom Staatsgebiet.** § 1 enthält die unveränderte Fassung des Kommissionsentwurfs. Der im früheren Regierungsentwurf ausgedrückte Ausschluß des zu reorganisirenden Theils von Posen ist unerwähnt gelassen, eben so aber die Beschlüsse der Nationalversammlung in Folge des Phillips'schen Amendements.

§ 2 ist unverändert geblieben.

Tit. II. **Von den Rechten der Preußen.** Art. 3 stimmt dem Sinne nach mit dem Kommissions-Entwurf und den Beschlüssen der Nationalversammlung überein.

Bei § 4 aber enthält die Regierungsurkunde tief eingreifende Abweichungen sowohl von dem Kommissions-Entwurf als den Beschlüssen der Nationalversammlung. Der erste Satz: „Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich", ist allerdings geblieben. Dagegen sind gleich beim folgenden Satze, welcher von der Nationalversammlung in folgender Fassung beschlossen wurde: „es giebt im Staate weder Standesunterschiede noch Standesvorrechte" die Worte: „Standesunterschiede" fortgeblieben, die Standesunterschiede würden also nach der oktroyirten Verfassung fortbestehen. Daß die ferneren von der Nationalversammlung beschlossenen Zusätze über Abschaffung des Adels, Untersagung des Gebrauchs adliger Titel in Urkunden, Untersagung der Verleihung von Titeln, welche nicht mit einem Amt verbunden sind, so wie der Verleihung von Orden gänzlich unberücksichtigt geblieben sind, versteht sich von selbst. Unter dem Titel: „Vom Könige" ist diesem sogar ausdrücklich das Recht der Ordensverleihung vorbehalten. In dem Artikel 6 der deutschen Grundrechte, mit welchen die ersten beiden Sätze des gegenwärtigen Art. übereinstimmen, ist die Untersagung der Verleihung von Titeln ohne Amt ausdrücklich aufgenommen und es weicht somit die oktroyirte Verfassung in diesem Punkte auch von den deutschen Grundrechten ab. Dagegen ist der letzte Satz dieses Art. wörtlich dem § 6 der Grundrechte entnommen.

Zu Art. 5 ist nichts zu bemerken, da derselbe lediglich auf das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit hinweist.

Art. 6 weicht sowohl von dem corresp. § 7 des Commissionsentwurfs als von dem § 8 der deutschen Grundrechte ab; von dem erstern dadurch, daß er Haussuchungen nicht von der Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei abhängig macht, von dem letztern darin, daß das Erforderniß eines richterlichen Befehls zur Vornahme einer Haussuchung wegfällt. Auch ist der im § 8 der deutschen Grundrechte verordneten Zuziehung von Hausgenossen bei der Haussuchung keine Erwähnung geschehen.

Art. 7 entspricht dem § 6 des Commissions-Entwurfs, enthält aber die wichtige Einschaltung hinter außerordentlichen Commissionen „soweit sie nicht in dieser Verfassung für zulässig erklärt worden sind." (Nach Art. 36 bleiben bei dem Militär die Ausnahms-Gerichte bestehen.)

Art. 8 entspricht dem § 33 des Commissions-Entwurfs. Doch ist in dem letztern der erste Satz: „das Eigenthum ist unverletzlich" nicht enthalten.

Art. 9 entspricht mit einer kleinen Abänderung in der Fassung dem § 8 des Commissions-Entwurfs.

Art. 10 stimmt wörtlich mit dem § 9 des Commissions-Entwurfs überein.

Art. 11 stimmt im Wesentlichen mit veränderter Anordnung mit dem § 17 des Commissions-Entwurfs überein. Doch sind die Worte: „der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften" in dem Commissions-Entwurf nicht enthalten.

Art. 12 und 13 entsprechen dem § 18 des Commissions-Entwurfs. Doch heißt es dort: „Jede Religionsgesellschaft ist in Betreff ihrer innern Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig". Die Schlußbestimmung des Art. 12 ist in dem Commissions-Entwurf nicht ausdrücklich enthalten.

Art. 14 weicht von dem entsprechenden § 20 des Commissions-Entwurfs wesentlich ab. Im Commissions-Entwurf heißt es: „Das Kirchenpatronat sowohl des Staates als der Privaten soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein Gesetz." Die provisorische Verfassung hebt aber in ihrem Art. 14 das Patronat nicht auf, sondern stellt nur eine bedingte Aufhebung durch ein Gesetz in Aussicht. Dagegen ist die Bestimmung des Art. 15 in dem Commissions-Entwurf nicht enthalten. In diesem Art. 15 ist wenigstens eines der Patronatsrechte und dieses auch nur für den Fall aufgehoben, daß der Staat Patron ist. Das Vorschlags-, Wahl- 2c. Recht der Privat-Patrone würde also bestehen bleiben.

Art. 16 stimmt in seinem ersten Theile mit dem Commissions-Entwurf überein, der letzte Satz ist dem § 16 der deutschen Grundrechte entnommen.

Die Art. 17—23, welche Bestimmungen über den Unterricht aufstellen, enthalten mehrere wesentliche Abweichungen von dem Commissions-Entwurf, und nähern sich in mehreren Punkten den Frankfurter Grundrechten. So ist der § 22 des Commissions-Entwurfs fast ganz weggefallen. In diesem wird es Jedem freigestellt, Unterricht zu ertheilen, während der Art. 19 der provisorischen Verfassung in wörtlicher Uebereinstimmung mit den Frankfurter Grundrechten, diese Befugniß von einer vorhergegangenen Nachweisung der Befähigung abhängig macht. So steht es nach dem Komm.-Entw. den Eltern 2c. frei, wo sie ihre Kinder unterrichten lassen wollen, während Art. 18 auf das zu erlassende Unterrichtsgesetz verweist. Dagegen fehlt in dem Komm.-Entw. die Bestimmung, welche den öffentlichen Lehrern die Rechte der Staatsdiener zuerkennt, wogegen wiederum in der prov. Verf. die Worte fehlen, „und sind (die Lehrer) von jeder kirchlichen Aufsicht frei." Ueber die Aufbringung der Mittel zur Errichtung 2c. der Unterrichtsanstalten stimmen beide Entwürfe fast durchgehends überein.

Art. 24 über die Preßfreiheit ist wörtlich den frankfurter Grundrechten entnommen. Die folgenden Art. 25. 26 stimmen fast ganz mit dem Komm.-Entwurf überein. Art. 27 über das Versammlungsrecht stimmt zwar im Ganzen mit dem § 13 des Komm.-Entw. überein. Doch findet der nicht unerhebliche Unterschied statt, daß nach dem Komm.-Entw. die Polizei-Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel nur bei „dringender" Gefahr 2c. verbieten kann, in der provis. Verf. aber das Wort „dringend" fehlt. Auch ist auf die Form des Art. 27 zu achten, da durch den Absatz II. die Versammlungen unter freiem Himmel von der im ersten Absatze aufgestellten Regel ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Bei Art. 28 fehlen die Worte des Komm.-Entw. „ohne vorhergegangene Erlaubniß". Art. 29 und 30 sind dem Komm.-Entwurf wörtlich entnommen. Die

ersten beiden Sätze des Art. 31 stimmen mit dem § 14 des Komm.-Entw. überein. Dagegen fehlt die Bestimmung des K.-E., daß Briefe und Papiere nur auf Grund eines richterlichen Befehls mit Beschlag belegt werden können. Diese Bestimmung ist zwar in dem Art. 6 der prov. Verf. enthalten, jedoch ist dort ausdrücklich der Fall einer Verhaftung oder Haussuchung ausgenommen. Der letzte Satz des Art. 31 ist mit den Frankfurter Grundrechten übereinstimmend.

In den nun folgenden Bestimmungen über das Heerwesen finden sich mehrere höchst wichtige Abweichungen vor. Der Komm.-Entw. war auf möglichste Beseitigung jeder Ausnahmsstellung des Heeres gerichtet, die prov. Verf. behält diese großentheils bei. So ist die Schlußbedingung des § 32 im Komm.-Entw. gar nicht enthalten, und steht mit dem § 31 theilweise im Widerspruch. Auch die Beibehaltung der Militär-Kriminal-Gerichtsbarkeit ist dem Komm.-Entw. zuwider.

Art. 38 weicht darin von § 34 des Komm.-Entw. ab, daß er die Allodificirung der Fidei-Kommisse einer gesetzlichen Anordnung vorbehält, während der § 34 sie ohne Entschädigung dekretirt.

Art. 39 ist gleichlautend mit § 36 des Komm.-Entw., Art. 40 mit § 37, nur mit dem Unterschiede, daß im Komm.-Entw. die Bestimmung hinsichtlich der Polizei-Verwaltung fehlt. (Forts. folgt.)

Preußen.

* **Berlin,** 5. Dezember. [Ereignisse und Zustände, welche der großen Krisis des Tages vorangehen oder dieselbe begleiten.] Seit neun Monat schafft die Weltgeschichte, theils zerstörend, theils aufbauend, so daß jede Woche ein Jahrzehend vertreten kann. Zumal aber in den letzten Tagen hat ein gewaltiges Ereigniß, jedes für sich hinreichend das Jahr zu einem weltgeschichtlich merkwürdigen zu machen, das andere gejagt. Gestern erfahren wir, daß der Papst Rom verlassen hat und den flüchtigen Fuß auf französischen Boden setzt; heut wird uns die Kunde, daß der Kaiser von Oesterreich Scepter und Krone seiner Vorfahren niedergelegt und sie seinem Neffen übergiebt, mit dessen Jugend dem Reich eine neue Aera verjüngter Zustände erblühen soll. Was werden wir Morgen hören? Vielleicht eben so Wichtiges für unsere allernächste Betheiligung! — — Wer vermag zu sagen, von welchen Folgen diese großen Wendepunkte begleitet sein werden. Für den Augenblick, es läßt sich nicht abläugnen, knüpft sich ein günstiges Hoffen daran. Sie werden in der öffentlichen Meinung als Krisen der gährenden Zustände betrachtet, welche die überschwellenden Strömungen in ein neues weitgestecktes aber sicher bedachtes Gebiet zurückführen sollen. Geben auch wir uns diesen Hoffnungen hin; aber versagen wir es uns, dieselben jetzt im Einzelnen näher auszumalen; selbst flüchtigste Umrisse lassen sich nicht anders als auf dem unbestimmten Nebelgrunde der Vermuthungen zeichnen. Erwarten wir denn die bestimmtere Gestaltung der Ereignisse mit hoffendem Vertrauen. — Gestern Vormittag kamen JJ. MM. der König und die Königin in die Stadt. Dem Vernehmen nach hätte der König zuerst einer wichtigen Berathung aller Minister im Kriegs-Ministerium beigewohnt, die sich auf die allgemeinen deutschen Zustände bezogen haben sollen. Späterhin begab sich Se. Majestät nach dem Museum, wohin J. Majestät die Königin schon früher gefahren war. Der König stattete den im Museum stationirten Truppen einen Besuch ab; späterhin besuchten JJ. MM. beide das Schinkelsche und das neue Museum, um mehrere Kunstgegenstände zu besichtigen. — Ueber die unlängst in Potsdam mit Herrn v. Gagern gepflogenen Verhandlungen hört man folgendes Nähere. Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß die hauptsächlichste Mission des ausgezeichneten Staatsmannes darin bestanden habe, über die Verhältnisse zu unterhandeln, unter denen Preußen an die Spitze des vereinigten Deutschlands treten könne. Das Wesentliche in der deshalb gegebenen Erklärung soll dahin gehen, daß der König von Preußen die wichtige Stellung eines Reichs-Oberhauptes mit ihrer ganzen, schweren Verantwortlichkeit dann übernehmen würde, wenn sowohl die Fürsten Deutschlands wie die Vertreter des Volks in den verschiedenen Ländertheilen damit übereinstimmten. Deshalb würden in der deutschen Verfasung zunächst diejenigen Verhältnisse, insbesondere die Organisation des Staatenhauses festzustellen sein, unter denen eine solche Zustimmung allein staatsrechtsgültig hervorgehen könne. — In der gegenseitigen Verständigung über diese wichtige Angelegenheit liegt die Bürgschaft, daß die innere Verbindung Preußens mit dem in Frankfurt vertretenen Deutschland in der letzten Zeit keine Spaltung erfahren hat, sondern vielmehr fester begründet ist, wenngleich in Beziehung auf diejenigen Beschlüsse in Frankfurt, welche Preußens innere Angelegenheiten betreffen, eine verschiedene Meinung obgewaltet hat. Letzteres wird aus guter Quelle versichert, daß der Zeitpunkt nicht entfernt sei, wo auch dieser schwierige Punkt zu gegenseitiger Befriedigung erledigt enden wird. — Wahrscheinlich wird es dennoch Herr von Vincke sein, der dann die nähere Gestaltung der Verhältnisse leiten wird, obgleich für den Augenblick die Bildung eines Ministeriums durch ihn noch nicht stattfinden konnte. Man erfährt in diesem Augenblick, daß Herr von Vincke bereits sechs Mal die Aufforderung erhalten haben soll; daß dieselbe jedoch, sei es nun von seiner oder von anderer Seite, bis dahin stets unüberwindliche Schwierigkeiten gefunden hat. — Es gehen gegenwärtig bei den Gerichtsbehörden täglich eine Menge von Denunziation wegen politischer Vergehen, namentlich wegen Majestätsbeleidigungen ein, so daß uns in nicht langer Zeit eine Unzahl von Gerichtsverhandlungen dieser Art bevorsteht. Die meisten dieser Denunziationen gehen anonym ein und man hat sich dadurch veranlaßt gefunden, von dem frühern Grundsatz — daß anonyme Denunziationen keine Berücksichtigung verdienen — abzuweichen und auch auf Grund solcher Denunziationen Vor-Untersuchungen zu veröffentiichen. — Die Ruhe und Stille, welche in unseren Straßen herrscht, wird uns allmählig zur Gewohnheit. Die unruhigen Zeiten, welche wir vom 18. März bis zum 9. November verlebt haben, gleichen einem Traum, der in weiter Ferne hinter uns liegt. Namentlich suchen wir jetzt vergeblich nach jenen Arbeiterzügen und nach jenen wunderlichen abenteuerlichen Gestalten, von denen sonst unsere Straßen wimmelten. Es ist gerade als wären diese Haufen von Proletariern, welche sich sonst auf unseren Straßen und Plätzen täglich versammelten, vom Erdboden verschwunden. Denn selbst wenn man sich an die früher so zahlreich besuchten Arbeitsstätten oder in die Stadtviertel begiebt, welche von den ärmeren Volksklassen bewohnt werden, so sucht man vergeblich nach denselben. Nur in unserem Gerichtsleben werden uns noch verschiedene Figuren und Scenen aus jener Zeit praktisch zur Anschauung gebracht werden. Es steht uns in dieser Weise namentlich am 13. d. Mts. und den folgenden Tagen eine Reihe von Gerichtsverhandlungen bevor, welche sich auf das vor einigen Monaten gegen die Wohnungen der damaligen Minister Auerswald, Märker und Kühlwetter verübte Attentat beziehen. An 20 Personen sind wegen dieses Attentats angeklagt, an der Spitze derselben befindet sich der bekannte frühere deutsch-katholische Prediger Dowiat. Die Verhandlungen werden jedenfalls mehrere Tage dauern, da an 100 Zeugen zu vernehmen sind. Es befinden sich unter den Zeugen viele bekannte und bedeutende Personen. — Nach einem vielfach in der Stadt verbreiteten und lebhaft besprochenen Gerücht soll der Staatsanwalt Hr. Sethe die Absicht haben, gegen die Abgeordneten der National-Versammlung, welche nach dem 9. November die Berathungen in Berlin fortgesetzt und dort die bekannten Beschlüsse und Proklamationen erlassen haben, eine Untersuchung zu beantragen. Bisher ist etwas Zuverlässiges hierüber noch in keiner Weise bekannt geworden und es scheint ein wirklicher Beschluß in dieser Angelegenheit jedenfalls noch nicht gefaßt zu sein. Nur wegen einiger von den Abgeordneten abgefaßten Druckschriften sind bereits Schritte geschehen, doch scheinen diese mehr der betreffenden Druckerei und Verlegern als den Verfassern zu gelten. Eine Verfolgung wegen der in den Sitzungen selbst vorgekommenen Thatsachen würde nur dann von Erfolg sein, wenn man sich der Hoffnung hingeben könnte, daß der Gerichtshof sich dazu verstehe, die Sitzungen, welche nach dem 9. November gehalten worden sind, für nichtige und also nicht amtliche zu erklären. Würde eine Untersuchung dieser Art eingeleitet, so wird dieselbe vor dem Kriminal-Senat des Kammergerichts und nicht vor dem Kriminalgericht verhandelt werden müssen, weil unter den betreffenden Abgeordneten an 60 Richter sind und weil der eximirte Gerichtsstand der Richter und Patrimonial-Gerichtsherren noch nicht aufgehoben ist. Eine sehr streitige Frage wird es dann sein, ob die unter den Abgeordneten befindlichen Rheinländer das Verlangen stellen könnten, vor ihre heimatlichen Geschwornen-Gerichte gestellt zu werden, bei denen eine Freisprechung wohl unter allen Umständen zu erwarten sein würde.

Wir erhalten außer vorstehenden Nachrichten noch eine Anzahl Briefe aus Berlin, deren Inhalt durch die große Thatsache des 5. Dezbr. das wesentlichste Interesse verloren hat. Fast alle Briefsteller hatten eine Ahnung der Dinge, die da kommen sollten, keiner aber scheint über die bedeutsame Tagesfrage so gut unterrichtet gewesen zu sein, als der Verfasser eines Artikels in der Parlaments-Correspondenz, obgleich derselbe das Zauberwort „octroyirte Verfassung", durch welches alle Räthsel gelöst gewesen wären, nicht ausspricht. Wir deuteten bereits gestern, als wir die Ansprache derjenigen Abgeordneten mittheilten, unter deren Auspicien die Parlaments-Correspondenz erscheint, darauf hin, daß die rechte Seite für Auflösung der Kammer und Octroyirung einer Verfassuug gestimmt sei. Aus demselben Grunde halten wir den nachfolgenden Bericht vor allen uns zugekommenen Nachrichten vorzugsweise der Verbreitung werth:

[Sociale Vereine.] Wir haben schon kürzlich erwähnt, daß das ursprünglich nur für politische Vereine geltende Verbot Versammlungen zu halten, in der letzten Zeit eine größere Ausdehnung gewonnen hat, indem mehrere Bezirksvereine entweder durch Militärgewalt geschlossen worden sind, oder doch ihre Lokale nicht benutzen können, da den Wirthen die Aufnahme untersagt worden war. Der Vorstand des Vereines für das Wohl der arbeitenden Klassen hat sich deshalb jetzt an das Polizei-Präsidium gewendet und demselben mitgetheilt, daß fast alle Bezirksvereine die sociale Tendenz an die Spitze ihres Wirkens gestellt haben und deshalb nicht unter das Verbot des General Wrangel fallen. Der Lokal-Verein selbst, der in der kurzen Zeit seines Bestehens schon die erfreulichsten Resultate erzielt, werde durch die Störung der Bezirks-Vereine in seiner Thätigkeit wesentlich beeinträchtigt, indem er der Unterstützung der Bezirke entbehre und die Deputirten derselben außer Berührung mit ihren Vollmachtgebern gesetzt würden. Dies sei aber um so bedenklicher, als diejenige Jahreszeit nahe, welche die Noth regelmäßig auf einen höheren Grad steigere, und zudem die Nahrungslosigkeit in diesem Jahre größer gewesen sei, als gewöhnlich. Der Lokal-Verein rechne aber auf eine bedeutende Wirksamkeit, da die Vorschuß-Kassen fast überall in Thätigkeit gesetzt seien und ihre Unterstützung dem Arbeiter und dem kleinen Gewerbtreibenden leihen könnten, da in vielen Bezirken durch die Bezirks-Vereine für Kleidung, Nahrungsmittel und Arbeit gesorgt werde, da endlich mit Hülfe der von den Stadtverordneten bereitwillig zur Disposition gestellten städtischen Fonds die Beschaffung billiger Lebensbedürfnisse für die ärmeren Einwohner im größeren Maßstabe eingeleitet werden solle. Der Vorstand des Lokal-Vereins wünscht deshalb, daß der sozialen Thätigkeit der Bezirks-Vereine ferner keine Hindernisse in den Weg gelegt werden möchten und ersucht zu diesem Zweck das Polizei-Präsidium um seine Vermittelung. Wir hoffen, daß die Polizei-Behörde die Gründe des Lokal-Vereins anerkennen, und der Militär-Behörde die geeigneten Vorhaltungen machen wird, um die Zurückführung des Verbots der Versammlungen auf eine möglichst enge Grenze zu bewirken. (Nat. Z.)

P. C. **Brandenburg,** 4. Dez. Dahin also sind wir gekommen! Niemand, der irgend Einsicht in die Lage der Dinge hat, kann sich der trostlosen Ueberzeugung erwehren, **daß mit dieser hohen Versammlung eine für das Land ersprießliche Lösung der unseligen Verwickelungen durchaus unmöglich ist. Der Geist der Versöhnung ist von ihr gewichen, und jene edle Selbstverläugnung — sie besitzen nur wenige.** Ist es nicht ein unwürdiges Spiel, das am 1sten d. M. im Dom aufgeführt wurde? Und haben wir eine Aussicht, daß vom 7ten an ein anderer Geist die Versammlung durchwehen werde? Wir fragen: wie konnte es dahin kommen mit uns; wie war es möglich, daß in dieser Versammlung die kleinen Persönlichkeiten so in den Vordergrund treten konnten? Saßen doch Männer auf jenen Bänken zur Rechten, deren Namen einen guten Klang hatte im Lande, Männer, die für die Freiheit gekämpft und für sie gelitten; Männer, deren für Freiheit und Recht begeisterte Worte in den jüngst vergangenen Zeiten der Unfreiheit manches edle Herz mit neuer Hoffnung erfüllten! Warum schwiegen sie jetzt? Waren sie es nicht gewohnt, auf solche Weise zu kämpfen? Warum stellten sie, auf die das Land seine theuersten Hoffnungen setzte, sich nicht an die Spitze? Wahrlich, es ging ein finsterer Geist durch dieses Haus! Manches, fürwahr, wäre anders geworden. — Mangel an Energie, an parlamentarischer Disciplin auf der Rechten war die erste Ursache. Wiederum gab es andere Männer, deren politischer Charakter schwerlich zu erkennen, da er in vielerlei Farben schillerte. Anfangs stets auf der Rechten, gingen sie mehr und mehr links, seitdem Hansemann in übereilter Hast **eine höchst unbedeutende politische Persönlichkeit an den Ministertisch brachte.** Von da ab wurde sie entfesselt, die finstere Leidenschaft der Ehrsucht und die lächerlichste Eitelkeit. **Nur noch in den Herzen weniger Edlen unserer Volksvertreter glühte die heilige Flamme der Liebe zum Vaterlande, das innere Feuer des kleinlichsten, erbärmlichsten Egoismus verzehrte fortan gar viele unbedeutende und charakterschwache Personen.** — Immer weiter nach Links schwankte die Zunge der Wage. — Endlich gab es Männer, — nein nicht Männer, sondern Personen, — die da fehlten in der Stunde der Gefahr. Man vergleiche jede namentliche Abstimmung über Fragen, an denen das souveraine Volk lebhaften Antheil nahm, und vergeblich wird man sie suchen, die Namen dieser Gesetzgeber. — **Euch alle klage ich an, nicht die Männer der Linken, denn sie hatten sich klar ausgesprochen über das Ziel, auf welches sie zusteuerten. Euch rufe ich zu: Ihr habt Euch nicht verdient gemacht um's Vaterland! — Und nun? Wir erwarteten Selbstverläugnung, wir hofften auf Ver-**

söhnung. Wieder trat maßlose Eitelkeit, wieder traten nichtige Persönlichkeiten in den Vordergrund. Wird es am 7ten besser werden? Lasciate ogni speranza! — Zwei Wege giebt es. Soll die Regierung, vertrauend auf die Einsicht der Vernünftigen im Volk, sofort auflösen! Oder soll sie das unerquickliche Schauspiel erwarten, durch welches auch dem kindlichsten Gemüthe klar werden muß, daß diese Versammlung, ihre Aufgabe zu erfüllen, gänzlich außer Stande ist? — Wir wagen es nicht, diese Frage zu entscheiden. — Videant consules, ne quid detrimenti capiat respublica!

Posen, 4. Dezbr. [Der Reichskommissar überfallen.] Sicherem Vernehmen nach ist der Hr. General v. Schäffer-Bernstein auf seiner Reise in Bezug auf die Demarkationslinie bei Grabowo, Regierungs-Bezirk Bromberg, von vier Männern angefallen worden. Aus welchen Gründen und zu welchem Zwecke wird die Untersuchung ergeben. (Pos. Ztg.)

* **Posen**, 5. Dezbr. [Verweigerung der Fonds für die Kreis-Institute.] Bekanntlich ist im Großherzogthum Posen die gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Wahl der Landräthe durch die Kreiseingesessenen erfolgen soll, suspendirt, und die Regierung stellt dieselben nach eigener Wahl, wie jeden andern Beamten, an. Aus dieser Suspension eines Paragraphen folgerte unsere Provinzialregierung nun aber, so scheint es, die Aufhebung aller in Bezug auf die Kreisverwaltung und Vertretung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und ist dadurch in einen Conflict mit den Kreisständen des posenschen Kreises gerathen, der eine Steuerverweigerung im Kleinen zur Folge gehabt hat, die noch schwebt. Nach der Versetzung des Herrn v. Minutoli wurde nämlich der erst kurz vorher als Referendar zum Verwaltungsfach übergetretene Auskultator v. Schütz mit der Verwaltung der Landrathur betraut, und als dieser abtrat, der Kreissekretär Günther. Dieser schrieb im Juli oder August die gewöhnliche Kreisversammlung aus, damit die Stände die zur Unterhaltung der Kreis-Institute nöthigen Fonds bewilligten; die Stände erschienen auch, allein sie protestirten gegen das Präsidium des stellvertretenden Landraths, Kreissekretär G., auf Grund der Instruktion für die Landräthe, nach welcher, wenn der Landrath in der Abhaltung des Kreistages verhindert ist, der erste Kreisdeputirte die Versammlung zu berufen und zu präsidiren hat. Die Regierung gab hierin nach und beauftragte den ersten Kreisdeputirten von Treskow, der nun die Stände berief. Allein in der Versammlung erklärte er, daß er inzwischen seinen Wohnort auf seine Güter in Schlesien verlegt habe, also dem Kreise nicht mehr angehöre, überdies schon länger als drei Jahre als Deputirter fungire und sich deshalb zur Führung des Präsidiums weder berechtigt noch verpflichtet halte; auch der zweite Deputirte erklärte seine Wahlperiode für abgelaufen, weshalb man zur Wahl neuer Deputirter schritt und das Resultat derselben der Regierung anzeigte. Die Finanzfrage blieb so wieder unerledigt. Die Regierung erkannte jedoch wegen Formfehler die gewählten Deputirten nicht an, wogegen die Stände eine zweite nicht vornehmen wollten, weil, wenn auch nicht alle Förmlichkeiten streng beobachtet wären, doch die Wahl einstimmig erfolgt sei und so, als von keiner Seite der Stände bestritten, Gültigkeit habe. Die Regierung, die augenscheinlich nur die Leitung der Kreisversammlung und die Verwaltung der Landrathur in ihrer Hand behalten wollte, beauftragte den Regierungsrath v. Tischowitz, die Kreisversammlung zu berufen, zu belehren und zur Bewilligung der Fonds zu vermögen; allein auch jetzt erklärten sie, unter persönlicher Achtungsbezeugung gegen Herrn Tischowitz, daß sie auch sein Präsidium nicht anerkennen könnten; denn nach der bestehenden Kreisordnung müsse der erste resp. zweite Kreisdeputirte im Fall einer Krankheit ꝛc. des Landraths, und auch im Falle einer Vacanz, die Verwesung der Landrathur übernehmen; der gewählte erste Deputirte sei dazu bereit, und man trage daher auf dessen provisorische Installirung an, bis wohin sie Kreissteuern nicht bewilligen würden. In dieser Schwebe befindet sich die Sache jetzt noch und die Kreissteuern sind nicht bewilligt. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß hierunter viel und mancherlei sehr leidet, und eben so unbezweifelt ist es, daß sich die Kreisstände im Rechte befinden, die Regierung aber im Unrechte, um so mehr als bereits im April der König die Suspension der Landrathswahlen aufgehoben hat. Der Grund dieses Sträubens der Regierung gegen die Ausführung klarer Gesetze scheint darin zu liegen, daß sie bereits einen Landraths-Kandidaten in petto hat, auf dessen Anstellung sie, wenn erst der Anfang mit der Geltung der Kreisordnung gemacht ist, wahrscheinlich würde verzichten müssen; vielleicht würde auch ein Pole später gewählt werden. Wir sind nun darauf gespannt, welches Resultat die von den Kreisständen ausgesprochene Steuerverweigerung in diesem Falle haben wird — ob sie zur Geltung des Gesetzes oder zu einer Gewaltmaßregel führen wird.

Köln, 3. Dez. [Excesse der Soldaten.] Gestern Abend nach acht Uhr fiel auf der Hahnen-Wallstraße ein Soldatenexceß vor. Wie es heißt, wurde in einer dort gelegenen Kneipe einem Soldaten des 26. Regiments, weil er nicht zahlen konnte, das Seitengewehr zurückgehalten. Seine Kameraden eilten nun nach der Kaserne, um Beistand und Hülfe zu holen, und ganze Haufen mit Säbeln bewaffnet, stürmten nach der Straße und griffen die Kneipe auch sofort an; selbst unter dem Rufe: „Es lebe Friedrich Wilhelm!“ wurden die Säbel auf dem Pflaster gewetzt. Fenster und Thür des Hauses wurden mit den Säbeln eingeschlagen; aus dem Hause selbst vertheidigte man sich aber mit Pflastersteinen und ähnlichen Sachen, so daß, wie man sagt, vier Soldaten verwundet wurden, von denen einer sogar nach dem Spital gebracht werden mußte. Selbst Einer der später zur Wiederherstellung der Ruhe herbeigekommenen Wachmannschaft soll von einem schweren Steinwurf getroffen worden sein. Der Wache gelang es bald, die Soldaten zu verjagen. (Köln. Z.)

Koblenz, 3. Dez. [Uebergriffe des Militärs.] Die zunehmende Zuchtlosigkeit des hier liegenden 26. Regiments führt jeden Tag zu größerem Unfug. Gestern Abend wurde von einigen 26ern ein Mädchen angegriffen und mißhandelt; ein junger Mensch, welcher ihm zu Hülfe eilen wollte, erhielt einen schweren Säbelhieb. Ueberall fallen Schlägereien zwischen 26ern einerseits und dem übrigen Militär und den Civilisten andererseits vor. Durch die Brutalität der 26er sind die Straßen Abends förmlich unsicher. Der Herr Gouverneur hierselbst hat einer Deputation des Stadtraths versprochen, den Belagerungszustand nicht einzuführen, so lange nicht ähnliche Geschichten wie am 30. Nov. vorfielen; doch werden wir an diesem Versprechen wenig Freude haben, wenn die 26er nur noch kurze Zeit hier liegen bleiben. (Moselztg.)

Deutschland.

München, 2. Dez. [Differenzen im Ministerium.] Wie man heute vernimmt, wären die Meinungsdifferenzen, die zwischen den Ministern des Innern und der Justiz und dem Kriegsminister obgewaltet haben, durch höhere Vermittelung ausgeglichen und würde demnach ein Ministerwechsel vorerst nicht stattfinden. Auch die Ernennung eines Handelsministers soll vorerst unterbleiben, Herr Regierungsdirektor von Bever aber, da er das Portefeuille des Handelsministeriums abgelehnt hat, zum Generaldirektor dieses Ministeriums ernannt und ihm die Oberleitung desselben einstweilen übertragen werden. (Das Regierungs-Blatt vom 2. Dezember enthält die Ernennung Lesuire's zum Kriegsminister.) (N. K.)

Freiburg, 1. Dezbr. Heute endlich ist Advokat Carl von Rotteck seiner langwierigen, beinahe achtmonatlichen Haft, gegen Kaution, entlassen worden und dahier eingetroffen. (Obrrh. Z.)

Meiningen, 29. Nov. [Reichstruppen.] Das Herzogthum Meiningen ist jetzt seiner ganzen Länge nach, von Saalfeld bis nahe an Salzungen, mit Reichstruppen (sächsischer Infanterie und Artillerie) besetzt. Seit einigen Tagen gehen hier Transporte gefangener Soldaten des in dem Herzogthum Koburg liegenden weimarischen Kontingents durch, welche der Theilnahme an einem republikanischen Komplott beschuldigt sein sollen. In den beiden Herzogthümern Meiningen und Koburg herrscht vollkommene Ruhe. Obgleich das Herzogthum Koburg, wegen einer Untersuchung gegen das dortige Offizierkorps, noch immer kein Kontingent auf den Beinen hat und in dieser Hinsicht mit der Nachsicht der Reichsgewalt zufrieden sein könnte, so soll das dortige Gouvernement doch dringende Vorstellungen gegen die Ueberziehung des Landes mit Reichstruppen gethan und der geheime Staatsrath Bröhmer, für den Fall der Erfolglosigkeit, sogar mit Einreichung seiner Entlassung gedroht haben. (D. P. A. Z.)

Schleswig, 30. November. Die gemeinsame Regierung hat folgende Ansprache an die Bewohner Nordschleswigs erlassen: „Ihr wißt, daß in Gemäßheit der zu Malmö abgeschlossenen Waffenstillstands-Convention ein Bevollmächtigter des Königs von Dänemark in Verbindung mit einem Kommissair der deutschen Reichsgewalt am 22. Oktober d. J. eine gemeinsame Regierung für die Herzogthümer eingesetzt hat. Ihr wißt auch, daß, nach Recht und Gebrauch unter ehrlichen Männern, ein geschlossener Vertrag gehalten werden muß. Dänische Rathgeber wollen Euch verleiten, anders zu denken. Hütet Euch, ihren Worten Gehör zu geben. Unter dem Namen „„schleswig-holstein-lauenburgische Kanzelei““ in Kopenhagen wird im Herzogthum Schleswig eine Aufforderung verbreitet, der gemeinsamen Regierung keine Folge zu leisten, namentlich keine Steuern zu zahlen. Diejenigen, welche Euch diesen Rath ertheilen, wollen die Handlung, welche ihr König, unser Herzog, durch seinen Bevollmächtigten hat vornehmen lassen, indem Er seine Machtvollkommenheit in den Herzogthümern für die Dauer des Waffenstillstandes auf die gemeinsame Regierung übertrug, für ungültig erklären; sie verläugnen das Wort des Königs. Die gemeinsame Regierung hat höhere Begriffe von einem gegebenen Königswort. Sie darf eben so wenig um des königl. Herzogs, als um des Landes willen, es dulden, daß die Machtvollkommenheit, welche sie allein, zur Zeit, in den Herzogthümern auszuüben hat, durch eine dänische Behörde verletzt werde. Sie sieht sich daher genöthigt, Maßregeln an der Grenze zu treffen, damit nicht ferner durch dänische Verlockung die gesetzmäßige Ordnung im Herzogthum Schleswig zu stören versucht werde. Ungern ergreifen wir solche Maßregeln zum Schutze gegen ein Land, mit welchem wir während des Waffenstillstandes friedlichen Verkehr wieder hergestellt, und so den Frieden am sichersten angebahnt zu sehen hofften. Wachet selber, Bewohner Nordschleswigs, mit uns darüber, daß des Landesfürsten Wort in Ehren bleibe, indem Ihr die der gemeinsamen Regierung verliehenen Gerechtsame willig anerkennt und ihr die Erfüllung der entsprechenden Pflichten erleichtert. Gottorff, den 29. November 1848. Die gemeinsame Regierung. Th. Reventlow. Boysen. L. Moltke. Heintze. Preusser. — Harbou.“

Husum. Zum Zweck der projektirten Anlegung eines **Marine- und Handels-Kanals von Eckernförde über Schleswig nach Husum**, in welcher Beziehung bereits vor längerer Zeit mit den Nivellements begonnen worden, werden dem Vernehmen nach der Deichinspektor Petersen und ein anderes Mitglied des desfalls zusammengetretenen Comités nächstens eine Reise nach Frankfurt antreten, um der Centralgewalt das großartige Unternehmen vorzustellen und behuf der weiteren Ausführung zweckdienliche Verfügungen zu erwirken.

Oesterreich.

Breslau, 6. Dezember. Die Wiener Post ist heute ausgeblieben.

Rußland.

** **Von der russischen Grenze.** Der Kaiser hat mit Schamyl einen Traktat abgeschlossen, in Folge dessen Rußland nun über 150,000 Mann Soldaten mehr als früher verfügen kann. Im Königreiche Polen stehen über 100,000 Mann schlagfertig, welche nach glaubwürdigen Nachrichten Oesterreich zur Disposition stehen, wenn es dieselben verlangen sollte. An der Wahrheit dieser Nachricht zweifeln wir nicht, aber daß Oesterreich diese Hülfe so leicht nicht in Anspruch nehmen wird, wissen wir ebenfalls, da es nur zn sehr bekannt ist, nach welcher Seite hin Rußland seine Unterstützung benutzen könnte. Ueberall, wo Rußland mit einem Heere eingerückt ist, da wurde es schwer, es wieder herauszubringen. — Das Faktum hat die Geschichte nur zu sicher festgestellt. — Sollte Oesterreich wirklich in die Nothwendigkeit versetzt werden, russische Hülfe zu beanspruchen, so möchte es Galizien als Belohnung an den Czaren abtreten, und dieser würde damit sehr zufrieden sein. — Die Grenze zwischen Polen und Rußland soll nächstens geöffnet werden. Man sagt sogar, daß ein Gleiches mit der krakauer Grenze geschehen wird. (?) Ein anderes Gerücht lautet dahin, daß das Königreich in seinen früheren Zustand versetzt und Krakau wieder zur Republik gemacht werden soll. — Vom 3. August bis zum 13. November sind im Königreich Polen 18,395 Menschen an der Cholera gestorben. In Petersburg herrscht die Krankheit in demselben Grade.

Frankreich.

Paris, 2. Dez. [Vorberathungen zum Empfange des Papstes.] Aus Rom erhielt die Regierung bis $3\frac{1}{2}$ Uhr keine neuen Depeschen. Der Telegraph meldet ihr nur die Einschiffung der Expedition nach Civitavecchia. Aus der Depesche, welche Cavaignac gestern in der Nationalversammlung vorlas, ist noch nachzutragen, daß das aus der Revolution in Rom hervorgegange Ministerium ein Vertrauensvotum erhalten hatte. Als Cavaignac und Vivien der Versammlung gestern die Mittheilungen über die Einschiffung des Papstes und über die Absendung des Ministers Freslon nach Marseille, zu dessen Empfange, gemacht hatten, bestieg Herr Parisis, Bischof von Langres, die Tribüne und hielt eine Dankrede im Namen aller Katholiken, welche er, die Hände wie zum Segen erhebend, mit den Worten schloß: „Dieser der französischen Ehre so würdige Empfang des Papstes ruft und bringt die Segnungen Gottes auf unsere Staatseinrichtungen und unser Vaterland herab. Seien Sie, meine Herren, dafür beglückwünscht; seien Sie im Namen Frankreichs gebenedeit; gebenedeit im Namen der Kirche und im Namen der ganzen katholischen Welt. Die Linke unterbrach den Redner einige Male, die übrige Versammlung aber zollte ihm ihren lebhaften Beifall. Der päpstliche Nuntius hat heute früh Paris verlassen und sich nach Marseille begeben. Die Kardinäle Bonald in Lyon, Dupont in Bourges und Girand in Cambrai sind durch den Telegraphen ebenfalls von der Flucht des Papstes in Kenntniß gesetzt worden. Auch sie werden wahrscheinlich unverzüglich nach Marseille aufbrechen. Wie es heißt, würde sich Pius IX. acht Tage in Marseille ausruhen und dann mit starkem Ehrengeleit direkt nach Paris geführt

werden. Hier will man ihm Zimmer in den Tuilerien zu seiner Wohnung anbieten. Heute Vormittag waren bereits Arbeiter mit Einrichtung derselben für diese Bestimmung beschäftigt. Es wird bemerkt, daß Pius IX. nicht zum erstenmal den französischen Boden betrete, da er in den letzten Jahren des Kaiserreiches als Soldat in der damals von Napoleon errichteten italienischen Legion, einer Art kaiserlicher Leibgarde, gedient. Mit Ausnahme der Journale der rothen Republikaner und der Sozialisten scheint übrigens die pariser Presse fast einmüthig zu Gunsten der von der Regierung Cavaignac's dem Papste dargebotenen Zuflucht gestimmt zu sein; nur in Betreff der Motive sind einige Blätter der Meinung, daß diese nicht so gut seien, wie die Handlung selbst, indem sie glauben zu machen suchen, General Cavaignac würde sich nicht so beeilt haben, dem Papste solche Sympathie zu bezeugen, wenn es ihm nicht darauf angekommen wäre, seine Aussichten als Kandidat für die Präsidentschaft der Republik zu verbessern. Der Moniteur hat diese Insinuationen bereits gestern mit Verachtung zurückgewiesen. Im heutigen Journal des Débats liest man: „Der Kultusminister, Herr Freslon, ist gestern Abend von Paris abgereist, um dem Papst entgegenzueilen. Man glaubt, daß Se. Heiligkeit sich in diesem Augenblicke schon zu Marseille befindet. Die telegraphische Depesche sagt, der Papst habe seine Hauptstadt heimlich (furtivement) verlassen. Man erinnert sich, daß der heilige Vater, als die Empörung ausbrach, welche mit dem Meuchelmord Rossi's die nachfolgenden traurigen und schrecklichen Scenen eröffnete, den Quirinal bewohnte. Nun wäre es schwierig gewesen, sich vom Quirinal nach Civitavecchia zu begeben, ohne den Weg durch die Stadt zu nehmen und daher die Aufmerksamkeit und das Mißtrauen der Bevölkerung zu erwecken. Dagegen kann man aus den Thoren hinter dieser päpstlichen Residenz nach der einsamen Campagna gelangen und so die Straße erreichen, welche nach dem an der römisch-neapolitanischen Grenze gelegenen Terracina führt. Von Terracina nach Gaeta sind nur einige Stunden. Sehr wahrscheinlich hat der heilige Vater diesen Weg genommen. Er ist am 24. um 5 Uhr Abends abgereist. Der „Tenare", ein Dampfschiff von 120 Pferdekraft, welches auf der Rhede von Civitavecchia lag, hat sich nach Gaeta begeben, um ihn in Empfang zu nehmen. Die der Nationalversammlung vorgelesene telegraphische Depesche ist aus Civitavecchia vom 26., 6 Uhr Abends, datirt und erst gestern, den 1. Dezember, um 2 Uhr 10 Minuten in Paris eingegangen. Die Mittheilung derselben an die Versammlung erfolgte um halb 4 Uhr." Die Patrie berichtet: „Gestern Abend um 5 Uhr versammelte sich der Ministerrath, um über den Empfang des Papstes in Marseille zu berathschlagen. Man glaubt, die Nationalversammlung werde dies zum Anlaß nehmen, sich auf eine Woche zu vertagen, und es würde eine große Anzahl von Mitgliedern dem heiligen Vater entgegenreisen. Sollte Se. Heiligkeit den Aufenthalt in Paris nicht vorziehen, wo die Tuilerien für ihn und sein Gefolge würden bestimmt werden, so will man ihm, dem Vernehmen nach, eine der Städte des südlichen Frankreichs zu seiner Residenz vorschlagen."

[National-Versammlung. Sitzung vom 2. Dezbr. Anfang 1½ Uhr.] Louis Bonaparte erscheint auf seinem Platz und spricht mit seinem Lehrer und Nachbar, Professor Vieillard. Nach Verlesung des Protokolls zeigt Malleville an, daß Präsident Marrast ein Danksagungsschreiben vom Nuntius erhalten habe, welches also laute: „Herr Präsident der National-Versammlung! Der Edelmuth der Gefühle für den heiligen Vater, welche heute van der National-Versammlung in so glänzender Weise ausgesprochen wurden, hat mich in tiefster Seele gerührt. Ich kann nicht unterlassen, Ihnen unmittelbar die Anerkennung auszusprechen, von der ich für die Regierung der Republik durchdrungen bin, so wie für die Vertreter Frankreichs, jener Nation, die nie die edlen Instinkte ihrer traditionellen Ergebung vergessen dürfte. Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung ꝛc. Paris, 1. Dezbr. (gez.) Erzbischof von Nicäa, apostolischen Nuntius." Auf dieses Schreiben hat Marrast Folgendes geantwortet: „Herr Nuntius! Ich werde mich beeilen, der National-Versammlung den Brief mitzutheilen, den Sie mir zuzusenden die Ehre erwiesen. Organ der Souveränetät des Volkes, entsprach die National-Versammlung den Gefühlen der ganzen Nation, als sie ihre lebhafte und tiefe Sympathie für den heiligen Vater kundgab. Die Republik, welche das Recht hat, unter den Traditionen der Vergangenheit sich auch auf diejenige zu berufen, welche darin besteht, allem großen Unglück zur gastfreundlichen Zufluchtsstätte zu dienen, theilt ganz Ihre Anerkennung der erhabensten Tugenden. Das Votum der National-Versammlung, indem es die von der Vollziehungsgewalt ergriffene Initiative guthieß, hat Ihnen hinlänglich beweisen können, welchen Empfang der erlauchte Pontifex bei seinem Eintritt in das Gebiet des republikanischen und katholischen Frankreichs zu gewärtigen habe. Er wird allen Respekt finden, welchen seine hohe Stellung verdient, und diese Beweise des Herzens werden so rührend und aufcichtig sein, wie Alles, was der Glaube und die Freiheit einflößen. Genehmigen Sie, Herr Nuntius, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung. Paris, den 1. Dezbr. 1848. (gez.) A. Marrast." Nach Verlesung dieser Aktenstücke nahm die Versammlung die Berathung des Budgets des Finanzministeriums wieder auf. Schluß der Sitzung um 6½ Uhr.

Italien

[Die Lage der Dinge in Italien.] Durch die Flucht des Papstes sind die italienischen Angelegenheiten in eine neue Aera getreten. Wir wollen in aller Kürze die auf die letzten Ereignisse bezüglichen Einzelheiten zusammenfassen. In Neapel war schon am 13. November das Gerücht verbreitet, der Papst sei aus Rom geflohen. Nach den römischen Zeitungen vom 21. wurde Mamiani mit Zucchi in Rom erwartet. Beide hatten in Livorno eine Zusammenkunft mit Guerrazzi gehabt. In der Sitzung der Deputirtenkammer von demselben Tage machte Marchese Potenziani den Vorschlag, eine Loyalitäts-Adresse an den Papst zu richten, wobei er beim Fürsten von Canino auf einen heftigen Widerstand stieß. Dieser dauerte auch fort, als er sich dahin erklärte, daß es keineswegs seine Meinung sei, dem Papste für die gemachten Konzessionen, die auch er als Errungenschaften der Revolution betrachte, zu danken, sondern nur zu erklären, daß man mit ihm und für ihn sei. Bei der Abstimmung schien der Vorschlag Unterstützung zu finden, fiel jedoch bei der Gegenprobe, welche der Fürst von Canino verlangte, durch. Die Bewohner von Trastevere sollen gesonnen sein, ihre Unzufriedenheit über das am 15. und 16. Vorgefallene an den Tag zu legen. Der Fürst von Canino soll sich während dieser Tage sehr hervorgethan und sogar zum Abfeuern einer Kanone auf den Quirinal getrieben haben, woran er von einem gewissen Torre verhindert wurde. — Das Staats-Sekretariat, lautet ein Schreiben in der A. A. Z., ist geschlossen, alle Verbindungen mit der katholischen Welt sind aufgehoben, es scheint sicher, daß auch die päpstliche Kanzlei geschlossen werden wird; der Papst ist gefangen, die Revolution, hauptsächlich von den abgefallenen Truppen gemacht, ist demokratisch. — Ein Schreiben aus Rom vom 21. im Journal des Debats lautet: Die Lage ist immer dieselbe, der Schrecken herrscht, das Volk wartet den Willen Gottes ab. Die meisten Großen, Fürsten und Prälaten, freuen sich darüber, daß ihr Groll Genugthung gefunden — der Groll, gegen die liberalen Tendenzen und Maßregeln des heiligen Vaters. Ränke und Verschwörungen haben jetzt freies Spiel. Kein Adeliger, kein Fürst erschien beim Papste im Augenblicke der Gefahr. Der Papst betete, während die Kugeln bis in sein Vorzimmer drangen. Er soll gesagt haben: Ich habe das Blutvergießen verhindert, ich habe drei Stunden geschlafen und ich bin stolz darauf. — In Florenz hat die Obrigkeit beschlossen, die Urheber der letzten Excesse streng zu verfolgen. — Die maßlose Grausamkeit Radetzky's, welcher abermals auf die einfache Denunziation seiner Soldateska in Como und in Mailand Einwohner hat erschießen lassen, dürfte endlich ihre Nemeses finden. Sie hat bereits die Wuth der Unterdrückten zum Wahnsinn gesteigert, wie aus folgender Proklamation Mazzini's, Präsidenten der revolutionären Centraljunta erhellt. Dieselbe lautet: Jeder Italiener soll einen Oesterreicher in Italien angreifen und tödten, sei es offenen Angesichts, sei es meuchlings, bei Nacht, bei Tag, in der Stadt oder auf dem Lande, jede Waffe ist gut, Steine vom Fenster herab, das Stilet im Aermel, die Flinte im Gesträuch, Degen, Messer, Heugabel, Spieß, Alles soll gegen die Fremden gerichtet werden. Die Brücken sollen abgebrochen, die Bäume gefällt werden, um den Reitern den Weg zu versperren, die Eisenbahnen sollen zerstört werden. Jeder Italiener ist Soldat, jede Italienerin ist barmherzige Schwester zur Verpflegung der Verwundeten; jedes Kind soll nützlich sein, indem es Munitionen, Charpie, Arzneimittel den Partisanen in die Gebirge bringt. Der Schrei des Aufstandes ist: „Gott und das Volk!" — Nach dem Tyroler Boten soll ein Ausfall aus dem Fort Malghera auf Mestre durch die Oesterreicher mit Erfolg zurückgeschlagen worden sein, und zwar mit einem Verluste von Seiten der Ausfallenden von 200 Todten, 700 Gefangenen und 2 Kanonen. Das Bergschloß Osoppo ist entwaffnet und soll geschleift werden, da es für die jetzige Zeit durchaus kein militärischer Punkt ist.

(Köln. Z.)

Lokales und Provinzielles.

Breslau, 6. Dezbr. [Versammlung des kathol. Central-Vereins vom 5. Dezember.] Es präsidirte Wick. Die Verhandlungen begannen um 7 Uhr mit einem Vortrage von Dr. med. Dinter, welcher den Begriff der innern Freiheit als Grundlage und Bedingung der äußern feststellte und darauf hinwies, daß ohne die Freiheit von Selbstsucht und Leidenschaft, ohne sittliche Basis im Volke an Begründung und Erhaltung eines freien Rechtsstaates nicht zu denken sei. Wie die katholische Kirche in dieser Beziehung gewirkt, wie sie durch religiös-sittliche Grundsätze die Völker herangebildet, wie sie darauf hin wahrhaft segensreich die Entwickelung des Staates gefördert und wie nur sie die Bedingungen zu einer freudigern Gestaltung der so verwirrten politischen Zustände der Gegenwart in sich trage, wies der Redner auf geschichtlich-philosophischem Wege nach. Herr Apotheker Laube berichtet darauf über die ins Leben getretene Klein-Kinderbewahranstalt auf dem Hinterdom und eröffnet, daß in der vom kathol. Central-Verein mit dieser Angelegenheit betrauten Kommission sich namentlich drei edle Frauen durch Sammlungen hohes Verdienst erworben. Sodann ergreift der Präsident das Wort und indem er seinen Vortrag vom 28., über den Radikalismus und seine freiheitsmörderischen Tendenzen fortgesetzt, beruft er sich auf einen eben erhaltenen zuverlässigen Brief aus Wien, wonach dort der größte Despotismus während der Belagerung von einer Partei ausgeübt sei, die er die radikale nennen müsse, weil sie in der That Religion, Sitte, Freiheit und Recht radikal mit Füßen getreten. Unter mehreren Thatsachen führt derselbe an, diese Partei habe schon 2 Guillotinen in Bereitschaft gehabt und nach dem eingegangenen Berichte sei bei ihren Chorführern eine Proskriptionsliste gegen 5000 Personen gefunden, darunter alle Geistlichen und die meisten Hausbesitzer, in deren Häuser je vier Proletarier sich hätten theilen sollen. Dasselbe Wesen treibe die radikale Partei in Rom; dort habe sie den Minister des Papstes, Rossi, und seinen Kardinal Palma gemordet und der h. Vater, der seine Regierung mit zahllosen Beweisen der Liebe und heilsamer Reformen bezeichnet, habe die Flucht nach Frankreich ergreifen müssen. Wenn also der edelste Volksfreund seines Lebens nicht mehr sicher sei, so zeige sich, daß die radikale Partei nicht Volkswohl, sondern despotische Selbstherrschaft erstrebe. — Hierauf wurden mehrere Schreiben vom Vorort des „kathol. Vereins Deutschlands" zu Mainz verlesen, welche die Billigung der Vereine durch mehrere Bischöfe sowie die Anregung zur Bildung von Wohlthätigkeits-Vereinen zum h. Vincenz v. Paula und zur Gründung einer kathol. Universität Deutschlands zum Inhalt hatten. Die Tagesordnung lautete auf Errichtung von Abendschulen für Gesellen ꝛc., um ihnen außer religiösem Unterricht auch noch Weiterbildung im Geschäftsstill, praktischer Rechtskunde, Geschichte ꝛc. möglich zu machen. Nachdem mehrere Andere darüber Vorschläge gemacht, wurde beschlossen, durch eine von dem Vorstand zu wählende Kommission diesen Plan seiner Vollführung näher zu bringen, sowie durch eine gleiche die Gründung einer kathol. Volksbibliothek vorbereiten zu lassen. Schluß halb 10 Uhr.

[Popularphilosophische Vorträge im „König von Ungarn".] Am 5. Dez. waren die Attribute oder Eigenschaften der Majestät an der Reihe. Die Erörterung derselben bescheert uns mit einer Lehre vom Staat nebst christlichem Regentenspiegel. Im monarchischen Staat vergegenwärtigt sich die Majestät zunächst durch Vervielfältigung (in effigie et natura), durch Vertretung (System der Aemter), durch das Gesammtbewußtsein (Staatsbürgerthum). In Rücksicht auf die Zeit kommt der Majestät Kontinuität zu. „Der König stirbt nicht!" Vom Regenten wird gefordert Konsequenz. Die Großmächtigkeit der Majestät besteht in der Waffengewalt, in den Geld- und Industriekräften und in der moralischen Macht der Intelligenz und des guten Willens. Das Wissen der Majestät, die Durchlauchtigkeit, wird zunächst gewöhnlich im Aeußerlichen gesucht und vermittelt sich im Absolutismus bisweilen auf gehässige Weise (Konduitenliste, geheime Polizei, schwarzes Kabinet). Verinnerlicht es sich zum Wissen um den Staatszweck und dessen Realisirung, so wird es sich auf das Wesentliche, Allgemeine und Oeffentliche beschränken. Die Majestät soll nicht der Topfgucker ihrer Insassen sein. Dem Regenten als Individuum kommt so wenig Infallibilität zu, wie dem Beamten. Erinnerung an die im Herrn entschlafene Censur. Dagegen ist die Majestät des Gesammtbewußtseins in ihrer Sphäre untrüglich. Wie, warum und mit welchem Erfolge die Despotie die Entwickelung eines solchen Gesammtbewußtseins zu unterdrücken und zu hemmen, der Vernunftstaat sich zu fördern und zu beschleunigen sucht, kam schließlich zur Ausführung.

Mit der nächsten Vorlesung endet der erste Cyklus; der zweite, „die Lehre vom Jenseits und der persönlichen Fortdauer," soll mit dem neuen Jahre begonnen, und das Weitere darüber noch bekannt gemacht werden.

---

† **Kreuzburg,** 4. Dezember. [Mordscenen.] Einer der schauderhaftesten Excesse ist in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember in unserer Nachbarschaft verübt worden. In Rosen zog Donnerstag Nacht um 10 Uhr ein Haufe Gesindel vor das Wohnhaus des Gutsbesitzers Dehnel, versuchte unter Drohungen das Haus zu stürmen und demolirte Fenster und Thüren. Der Bewohner von Ober-Rosen, Herr von Gladis, fiel dieser entmenschten Rotte in die Hände und wurde durch einen Axthieb in den Kopf zu Boden gestreckt. Der Gutsbesitzer Dehnel und sein Neffe, R. Krause, mußten, um ihr Leben zu vertheidigen, zum Gebrauch der Schußwaffe greifen und es gelang ihnen, bis Militär erschien, das Wohngebäude zu halten. — Der Arm der Gerechtigkeit wird die Verbrecher ereilen.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 287 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 7. Dezember 1848.

(Fortsetzung).

Ueber den vorstehend erzählten schauerlichen Vorfall enthält der „Kreuzb. Telegr." folgende ausführliche Schilderung: „Die Nacht vom 3. zum 4. Dezember hat uns in Rosen Gräuelscenen vorgeführt, die den galizischen völlig gleichen. Schon seit einiger Zeit wurden in Bürgsdorf sogenannte Volksversammlungen von den Bauern — d. h. Einliegern und Dreschgärtnern — abgehalten; die Seele derselben ist der hier überall bekannte Müller Kabus aus Roschkowitz, unter seines Gleichen berühmt und in Ansehen wegen seiner vielen, besonders mit der Grundherrschaft geführten Prozesse. Diese Vorzüge machten ihn auch zum Stellvertreter für den Abgeordneten nach Berlin, und da letzterer unlängst ausgeschieden ist, zu einem Vereinbarer selbst. Von Berlin aus sandte er denn auch fleißig die literarischen Produkte der äußersten Linken in seine Heimath. Diese ungenießbare Kost mußte dem oberschlesischen Bauer den Kopf völlig verdrehen, die Versammlung selbst aber die Erbitterung gegen die Gutsbesitzer nur noch mehr anschüren. Sonntag, den 3. war in B. wieder große Volksversammlung gewesen, die Hauptperson derselben, der Schnaps, hatte das Seinige auch gethan, und so wurde beschlossen, nach Rosen zu ziehen und dort den Gutsbesitzer Dähnel todtzuschlagen. Gesagt, gethan. Gegen Abend brach die wüthende Schaar von B. nach R. auf. Hier begeisterte man sich nochmals und zog dann mit brennenden Kienfackeln von Haus zu Haus, Jedem mit Mord und Brand drohend, der sich nicht anschlösse. So ließ die Furcht den Zug zu einer Lavine anschwellen. Nur ein Einziger weigerte sich; dafür zerschlug man ihm alle Möbeln und zerfetzte ihm sämmtliche Betten. Das geschah um Mitternacht. Die tobende Rotte kam nun an die Wohnung des Herrn v. Gladis, des frühern Besitzers von Rosen, eines friedlichen, humanen Mannes. Mit der Frage: „Kinder, was wollt ihr denn?" trat er der Menge entgegen. Die Antwort darauf war ein Schlag mit einer Wagenrunge über den Kopf, der ihm denselben sogleich zerschmetterte. Hierauf zog die Bande weiter nach dem Schlosse des Dähnel. Während ein Theil Alles demolirte, sprengte ein anderer die verschlossene Wohnstube des Gutsbesitzers, um ihn ebenfalls todtzuschlagen. Als die Thür aufsprang, trat er ihnen mit geladener Doppelflinte entgegen, da sie dennoch vordrangen, gab er Feuer und 2 Mann fielen, während 2 andere verwundet wurden. Dies rettete ihm das Leben, die Rotte stutzte und zog sich zurück. Außerdem wurden noch mehrere Personen gemißhandelt, so ein Kirchvater, der sich dem Sturmläuten widersetzte u. s. w. Trotzdem, daß alle nach Kreuzburg führenden Wege von den Bauern besetzt worden waren, um das Herbeiziehen des dortigen Militärs zu verhindern, war es doch einigen Personen gelungen, nach einem nahen Dorfe zu flüchten, von wo aus 6 Wagen nach dem Militär in C. geschickt wurden, das früh um 4 Uhr alarmirt wurde. Das sind die Folgen eines Wahlgesetzes, das der rohen Masse die Majorität über die vernünftige Minorität einräumt und letztere terrorisirt!

Dasselbe Blatt enthält folgenden Bericht: „Rosenberger Kreis, 4. Dezember. Heute habe ich die traurige Pflicht, Ihnen die Tödtung eines armen Bauers von der gräflich Renard'schen Herrschaft zu melden. Derselbe war nämlich in den herrschaftlichen Forsten nach Holz gegangen, von einem Förster aber daran behindert und seiner Art — angeblich seines einzigen Reichthums — entledigt worden. Der arme Mann, dem die Hoffnung, sich auch einmal am warmen Ofen gültig thun zu können, so vereitelt war, zog in Begleitung mehrerer Dorfbewohner vor die Wohnung des gedachten Försters, wo er das gepfändete Gut zurückverlangte. Statt dessen aber wurde ihm von einem der hier stationirten Jäger*) (derselbe soll aus hiesigem Kreise gebürtig sein) mehrere Stichwunden versetzt und nach versuchtem Widerstande von einem anderen dieser Jäger eine Kugel ins Bein gejagt, in Folge dessen er auch kurze Zeit darauf den Geist aufgab. — Der Verstorbene hinterläßt eine Wittwe nebst 5 unerzogenen Waisen, und wird als ein sonst ordentlicher und rechtlicher Mann bedauert. Die Folge dieses traurigen Vorfalls sollen arge Demonstrationen auf gedachter Herrschaft sein, zu deren Dämpfung noch gestern Abend spät Militär aus der Kreisstadt herbeigeholt wurde.

Glatz, 4. Dezbr. Seit dem 23. v. Mts. werden alle Thore unserer Stadt Abends 9 Uhr geschlossen und die Passage bleibt nur für das Brückthor bis 11 Uhr bestehen. Sonderbar ist es, daß man dieser Anordnung gleich allerhand Morive unterschieben will; während doch erst seit kaum 6 Jahren es anders war und vor dieser Zeit es mit dem Thorschluß wie jetzt gehalten wurde. — Am 30. v. Mts. wurden auf eingegangenen höheren Befehl Kanonen anf die äußeren Festungswerke gebracht und so im Ganzen die Festung gegen einen etwaigen Ueberfall vorbereitet. — Am 2. d. Mts. wurde an die hiesige Kommandantur ein ungarischer Husar durch einen Neuroder Grenzaufseher, der ihn in Roth-Waltersdorf aufgegriffen hat, abgeliefert. Des unglücklichen Husaren Pferd war gefallen oder verwundet, wodurch er von seinen Kameraden, deren etwa 70 auf preußisches Gebiet gekommen waren, zurückgeblieben war. Die erwähnten Husaren sind von Volpersdorf über Lampersdorf, wo der Gutsherr sie gespeiset und ihnen für ihre Pferde Futter geschenkt hatte, ferner über Camenz auf Johannisberg rc. zu geritten. (Volksbl.)

*) Bekanntlich ist von Breslau eine kleine Abtheilung Jäger zum Schutze der gräflich Renardschea Forsten, seit kurzer Zeit hierher geschickt worden. (Telegr.)

Mannigfaltiges.

— * (Berlin.) Die Friedhofsstille des Belagernngs-Zustandes gewährt Muße zu romantischen Produktionen. So steht binnen Kurzem ein Märchen aus der Feder des Fräuleins Armgart v. Arnim zu erwarten. Dasselbe wird unter dem Titel „Große Historia vom Prinzen Ohnesündchen" Schilderungen des Hoflebens und gelungene Zeichnungen hochgestellter Persönlichkeiten enthalten. Die Verfasserin, Bettina's Tochter, ist durch ihre Verbindungen zu einer naturgetreuen Darstellung jener Verhältnisse vollkommen befähigt. — Der zweite Band des „Ilius Pamphilius und die Ambrosia", der vor Kurzem die Presse verlassen hat, findet, nachdem die Politik einigermaßen in den Hintergrund getreten ist, jetzt gleichfalls den Leserkreis, den er verdient.

— Der Redaktion der „Neuen Rhein. Ztg." ist ein höchst naiver Brief von einem Garde-Reservisten zugegangen. Wir wollen auch diesen Beitrag zur Zeitgeschichte auszugsweise unsern Lesern nicht vorenthalten:

„Wie viele Eltern werden sich wundern, nichts von ihren Söhnen zu hören. Zu Hunderten kommen sie nach Spandau, nach Magdeburg auf Festung, weil sie in den paar Tagen in Berlin von Bürgern aufgeklärt worden sind. — Seit einigen Tagen habe ich erst ein anderes Blatt gelesen als ein königliches. — Nun noch ein Zwiegespräch von zwei hohen Generalen, dem ich mit Anstand gelauscht habe. Es war folgendes: Auf einen Barrikadenkampf würde man sich nicht einlassen, indem man sonst den Soldaten Gelegenheit gebe, überzulaufen. Aber vor der Stadt, da würde man besser fertig werden, nämlich so, daß der Name Berlin verschwände, indem Se. Majestät wünsche, keine große Stadt in zu großer Nähe zu besitzen. Der Plan ist nicht übel, sagte der Andere, wenn Sie selbst die Kanonen laden. Der Erste fügte hinzu: Wenn der König siegt, wird das Militär bis zum Obersten doppeltes Gehalt empfangen." (Köln. Z.)

Inserate.

Bekanntmachung.

Mittelst allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung Nr. 29 pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Einzahlungen in Beträgen bis zu fünf und zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des preußischen Postverwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. Durch diese allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. Dezember d. J. zur Ausführung kommen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede preußische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu fünfundzwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des preußischen Postverwaltungs-Bezirkes anzunehmen.

Für richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Postverwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsieistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt ... Thlr. ... Sgr. ... Pf.

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerk nicht beizufügen.

Ueber bie geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf rekommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinäre oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postgattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungs-Schein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Post-Anstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Post-Anstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Kommission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe, wie bei zurückgesandten Geldbriefen, zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Postamte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen und
2) aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. $^1/_2$ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $^1/_2$ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Korporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für die Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Postanstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Post-Amt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruktion versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenngleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Post-Verwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

Seit gestern Mittag bis heute Mittag sind nach amtlicher Meldung an der Cholera 6 Personen erkrankt, 2 gestorben und 3 genesen.

Breslau, den 6. Dezember 1848.

Das königliche Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Schaden, welchen der Brand

	Rt.	Sg.	Pf.
am 24. März c.			
dem Hause Sterngasse Nr. 12 verursacht hat, ist auf . . .	3	18	4
am 27. März c.			
dem Hause Neue Sandstraße 2	22	15	—
am 14. Mai c.			
dem Hause am Graben Nr. 18	2366	8	8
= = = = = 17	71	15	4
= = = = = 19	59	26	—
= = = = = 34	6	5	10
am 18. Mai c.			
dem Hause Mehlgasse Nr. 29	6	19	6
am 25. Mai c.			
dem Hause Sterngasse Nr. 12	5507	14	11
am 29. Mai c.			
dem Hause am Neumarkt Nr. 13	4898	15	4
= = = = = 14	23	27	6
am 10. Juni c.			
dem Hause kl. Groschengasse Nr. 2	1197	12	2
= = = = = 1	18	2	6
= = = = = 3	55	19	6
= = = = = 4	6	24	—
= = = = = 33	4	25	6
= = = = = 34	15	22	—
= = = = = 35	2	16	6
= = Zwingergasse Nr. 10	2	20	—
am 17. Juni c.			
dem Hause kl. Groschengasse Nr. 31	1550	19	—
= = = = = 29	1	—	—
= = = = = 30	6	—	—
= = = = = 32	5	7	6
= = große = = 8	17	11	3
am 23. Juni c.			
dem Hause Fr.-Wilh.-Str. Nr. 29	1358	23	5
am 27. Juni c.			
dem Hause Neueweltgasse Nr. 24	25	10	6
am 30. Juni c.			
dem Hause neue Oderstraße Nr. 2	4	—	—
am 29. Juni c.			
dem Hause Messergasse Nr. 33	16	20	—
zusammen auf	17,255	10	3

abgeschätzt worden. Wir haben daher den Beitrag zur Vergütigung dieser Feuerschäden auf **Zwei Silbergroschen** von jedem Hundert der Versicherungssumme bei unserer städtischen Feuersozietät festgesetzt. Indem wir dies zur Kenntniß der Betheiligten bringen, bemerken wir, daß die Gesammt-Versicherungssumme bei der hiesigen städtischen Feuersozietät gegenwärtig circa 33 Millionen ist und die Einzahlung der Beiträge im Januar k. J. erfolgen soll.

Breslau, den 24. November 1848.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Aufforderung an das preußische Volk.

Diejenigen, welche sich in der allgemeinen Aufregung der Steuerhebung widersetzt haben, werden jetzt zur verwirkten Strafe gezogen werden. Wird die verdiente Strafe aber auch Diejenigen treffen, welche jene durch den Steuerverweigerungsbeschluß verleitet und die Fahne der Empörung offen aufgepflanzt haben? Oder wird es wieder einmal heißen:

„Die kleinen Diebe hängt man,
Die großen läßt man laufen?"

Unseres Erachtens wäre es ein unauslöschlicher Schandfleck auf der Ehre des preußischen Namens, wenn es einer Gesellschaft von Empörern unter dem Schilde der Unverletzlichkeit der Volksvertreter gelänge, sich Straflosigkeit für das gröbste Verbrechen zu sichern. Das wäre das heilloseste Privilegium in einer Zeit, wo man nichts mehr von Privilegien hören mag.

Das Land muß sich darüber aussprechen, ob es diese Schmach dulden will, oder ob noch so viel unverdorbenes Rechtsgefühl im Volke lebt, um es möglich zu machen, daß den politischen Schwindeleien und Ränken der Stempel des Strafgesetzes aufgedrückt werde.

Wir fühlen uns verpflichtet, zu öffentlichen Erklärungen hierüber allgemein aufzufordern.

Frankfurt a. O., den 3. Dezember 1848.

Der Verein für König und Vaterland.

Aufruf zu einem konstitutionellen Kongreß.

In diesem Augenblicke einer neuen gewaltigen Krisis in unserer politischen Entwickelung hat sich mehr als je seit dem März das Bedürfniß gemeinsamen Handelns aller wahrhaft konstitutionellen Bürger herausgestellt. Allen ist es mehr oder weniger zum Bewußtsein gekommen, daß die Kraft der Republikaner, die Kraft der Anarchisten in den letzten Monaten nur durch die Thatlosigkeit, durch die Indolenz ihrer Gegner so hoch anwachsen und dem ganzen Staate Verderben drohen konnte. Wenn nun auch durch die Energie der Regierung der Strom der Anarchie für einen Augenblick bewältigt ist, so dürfen wir uns doch nicht verhehlen, daß er bei irgend einem Anlaß neu anschwellen und die Dämme durchbrechen kann, wenn wir nicht gemeinsam Hand anlegen, dieselben zu befestigen, jetzt wo es noch Zeit ist. Von Tage zu Tage wird es klarer, daß es sich in dem schwebenden Konflikte zwischen der Krone und der Nationalversammlung nicht um einen einzelnen konstitutionellen Rechtsstreit handelt, sondern um das Bestehen oder den Untergang der Monarchie gegenüber einer Partei, welche es sich zur Aufgabe gemacht zu haben scheint, alle Rechte und Prärogativen der Krone allmälig zu usurpiren, um sie nachher in ihrer Machtlosigkeit leicht beseitigen zu können. Auch Diejenigen, welche wie wir noch vor wenigen Wochen in dem Streite nur einen Kompetenzkonflikt sahen, in welchem sie sich nach ihrem konstitutionellen Gefühle auf Seiten der Nationalversammlung stellen zu müssen vermeinten, sind durch deren Schritte selbst, durch ihre offen ausgesprochene Absicht, die Brandfackel der Anarchie ins Land zu schleudern, zu einer andern Ansicht der Sache geführt worden. So wie die Dinge stehen, kann es für alle Diejenigen, welche am Märzprogramm festhalten, nur Eins geben, was dringend und unabweislich erscheint, nämlich daß sie sich schaaren um den konstitutionellen Thron, um ihn zu stützen als ein Palladium der Freiheit und der staatlichen Ordnung. Die Krone hat bis jetzt keinen Schritt gethan, welcher andeutete, daß sie ihre Versprechen nicht erfüllen wolle, wir haben noch keinen Grund, des Königs Worten zu mißtrauen: aber soll dasselbe in Erfüllung gehen, sollen uns die Freiheiten zu Theil werden, ehe der Staat an den Rand des Unterganges geführt worden, so muß der Thron selbst erst außer Frage gestellt sein Angesichts der Partei, welche ihn zu stürzen bemüht ist. So lasset uns denn zusammentreten, Schlesier, die ihr es ehrlich meint mit dem Königthum und mit der Freiheit, laßt uns gemeinsam die Mittel berathen, wie wir erfolgreich wirken können in Stadt und Land, um endlich auch in unserer von Gott so reich gesegneten, aber durch unsere eigene Schuld fast unglücklich gewordenen Provinz die eigentliche brave Gesinnung des Volkes wieder zur Geltung zu bringen. Wir fordern zu diesem Zwecke **alle diejenigen Vereine oder Gesellschaften oder solche Personen, welche in ihrem Kreise eine unserer ausgesprochenen Ansicht entsprechende Wirksamkeit auszuüben gesonnen sind, auf, mit uns durch Abgeordnete zu einem Kongreß zusammenzutreten, welchen wir am Sonntag und Montag den 17. und 18. Dezember in Breslau abzuhalten gedenken.** Anfragen und Meldungen bitten wir an den derzeitigen Vorsitzenden, Gymnasial-Direktor Wissowa zu richten.

Der schlesische konstitutionelle Central-Verein.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr!

Auch wir haben in Erfahrung gebracht, daß Ew. Majestät in diesen Tagen Ihre silberne Hochzeit mit unsrer Landesmutter feiern, und daß deshalb schon hunderte von Gemeinden theils schriftlich, theils durch Deputationen, Ew. Majestät unserm geliebten König von Gottes Gnaden, Glück und Segen gewünscht haben, unser Herz nöthigt auch uns, mit dem besten Wunsche ein Gleiches zu thun und die Versicherung hierbei auszusprechen, daß wir in Treue mit Gut und Blut Ew. Majestät in guten und bösen Tagen verbleiben, als

Ew. Majestät und der guten Königin

allerunterthänigst treugesinnte, die Gemeinde Pilsnitz.

Günther, Gerichts-Scholz. G. Guth, Wahlmann. G. Schulz, Gerichtsmann. Guth, Gerichtsmann. W. Engel. Dorn. Sgielmann. Lerche. Haberland. Krügler. Hiller. Marks. Sand. Chr. Nächster. Woyrsch. Gottl. Geisler. Gottl. Nächster. Anton Rother. Böhm. Jung. Liebich. Ratsch. Gottschalk. Reimann. Fraustadt. Vogel. Heidrich. Scholz. Niemetz. L. Pohl. J. Fartmann. G. Fartmann.

Der Anwaltsverein

versammelt sich Sonnabend den 9. Dezember 1848 in Breslau im Lokale des Herrn Kaufmann König, Junkernstraße Nr. 21.

Feuer-Rettungs-Verein.

Freitag den 8. Dez. Abends 7 Uhr General-Versammlung im Kutznerschen Lokale, Gartenstraße.

Der Verein für gesetzliche Ordnung

wird heute Donnerstag den 7. Dezember Abends 6 Uhr zur Versammlung im Börsenlokal eingeladen.

Das Komité.

Versammlung des wundärztl. Vereins: Freitag den 8. Dez. Abends 5 Uhr, Katharinenstr. 18.

(Verspätet.)

Auch wir Endes Unterzeichneten halten fest in Noth und Tod, an unserm geliebten Könige, wir bleiben bis zum letzten Athemzuge ihm treu ergeben mit Gut und Blut, wir gehorchen nur ihm und dem von ihm berufenen Ministerium.

Wir erklären, daß die in Berlin forttagende Fraktion Unruh eine ungesetzliche Versammlung ist, daß diese Männer unwürdig sind, ferner unsre Vertreter zu bleiben, so wie sie sich schon längst unfähig gezeigt haben, die Verfassung zu vereinbaren und das wahre Wohl des Volkes zu berathen. Gott wird diese Männer einst richten, so wie es die Menschen bereits gethan.

Auch wir sind freudig bereit, falls es nöthig ist, unserm geliebten Herrscher die Steuern in voraus zu zahlen und scheuen kein Opfer für König und Vaterland.

Zieserwitz, Kreis Neumarkt, den 6. Dez. 1848.

von Elsner.

Gemeinde- und Dominial-Personal, 91 Unterschriften.

Die Richtigkeit der Unterschriften attestirt

Steckel,
vereideter Orts-Polizei-Stellvertreter.

In Erwiderung auf ein Referat in Nr. 283 der Bresl. Ztg., die „Entwaffnung von 14 Bürgerwehrmännern durch 2 Compagnien Militär" betreffend, fühle ich mich veranlaßt, auf Ansuchen der in Protsch a. d. W. detaschirten Unteroffiziere und Wehrmänner der 8ten Compagnie 11ten Landwehr-Regiments, welche zu führen ich die Ehre habe, Folgendes zu veröffentlichen.

In dem qu. Artikel heißt es wörtlich: „Daselbst (nämlich in der Brauerei) aßen und tranken sie (die Mannschaften des Breslauer Freicorps) mit mehreren in diesem Dorfe einquartierten Soldaten des 11ten Landwehr-Regiments." — Das Detaschement in Protsch erklärt dies für eine Unwahrheit, indem kein Mann desselben zu jener Zeit in der Brauerei anwesend war, und fühlt sich zu dieser Erklärung um so mehr veranlaßt, als durch die angezogene Stelle leicht der Verdacht an ein stattgehabtes Fraternisiren erregt werden könnte.

Dasselbe Detaschement erklärt ferner, für die Zukunft jede Annäherung der Mannschaften des Breslauer Freicorps in dieser Absicht entschieden zurückweisen zu wollen.

K.-Q. Simsdorf bei Breslau, 7. Dez. 1848.

Manger,
Lieutenant im 11. Inf.-Rgt. und Compagnie-Führer im 2. Bataillon (Brieg) 11. Landw.-Rgts.

Anfrage

an das löbliche Bäcker-Mittel als Pächter der Mittelmühle.

Die beiden Altmühlscher Wilde und Matschke haben an der Gerichtsstätte behauptet, das Entnehmen des Weizenmehles aus dem Mahlgute zum Bedarf für sich und ihre Leute, welche sie zu beköstigen haben, gehöre zu ihrer Funktion und sie hätten sich noch nie Mehl gekauft. Dem früheren Altmühlscher war dies kontraktlich strenge untersagt, und da dieser Umstand auf den Ausgang eines Prozesses von wesentlichem Einfluß ist, wird um Aufklärung gebeten. Gebel.

An die Bewohner des Schweidnitzeranger-Bezirks!

Herzlichen Dank den Bewohnern des Schweidnitzeranger-Bezirkes, welche durch milde Gaben die Cholera-Bezirks-Commission in den Stand gesetzt haben, ihre Wirksamkeit in den Kreisen der Dürftigen sogleich erfolgreich eröffnen zu können! — Die Commission hat es sich angelegen sein lassen, bei der nothwendigen Wohnungsrevision, die Dürftigkeit in den Familien durch eigene Ueberzeugung vollständig zu ermitteln, — zunächst da, wo das Bedürfniß am dringendsten, und demnach die Gefahr am drohendsten ist, Hülfe zu leisten; soweit die Mittel es irgend gestatten. — Unserer Bitte zufolge sind uns auch schon mehre Gaben an abgetragenen Kleidungsstücken, Wäsche und dgl. zur Vertheilung zugewiesen worden, — womit ganz besonders gedient ist, — da es daran, namentlich auch für Kinder, ganz vorzüglich mangelt. — Da aber nicht bei allen Bewohnern unseres Bezirkes bekannt geworden sein dürfte, wie willkommen auch die kleinsten Beiträge der Art sind, und wohin diese gesendet werden müssen, um zweckmäßiger Verwendung sicher zu sein, so machen wir darauf aufmerksam, daß Herr Apotheker Kindke sich freundlichst bereit erklärt hat, dergleichen Gaben in seiner Apotheke, an der Ecke des Tauenzienplatzes, in Empfang zu nehmen und der Commission zugehen zu lassen. — Könnten die geehrten Bewohner unseres Bezirkes sich selbst überzeugen, wie dringend der Mangel ist, und wie innig dankbar die Gaben empfangen werden, — so würden sie gewiß gern bereit sein, uns das zukommen zu lassen, was für sie nicht mehr brauchbar erscheint, und doch geeignet ist in armen Familien noch sehr hülfreich zu werden. — Wir wenden uns besonders an das Herz der edlen Frauen unseres Bezirkes, mit der Bitte: die Unterstützung an abgetragenen Kleidungsstücken, Wäsche u. dgl., welche sie den Dürftigen zu gewähren noch geneigt sein sollten, — uns möglichst bald zugehen zu lassen, — damit der dringenden Noth, auch in würdigen Familien, recht bald Hülfe gewährt werden könne!

Die Cholera-Bezirks-Commission des Schweidnitzeranger-Bezirkes.

Weigelt. Zeisig. Dr. Samosch. Klocke. v. Weigelt.

Theater-Nachricht.

Donnerstag: **„Hans Heiling.“** Große romantische Oper in 3 Akten nebst einem Vorspiel von Eduard Devrient. Musik von Heinrich Marschner.
Freitag: **„Uriel Acosta.“** Trauerspiel in 5 Akten von Karl Gutzkow.

Für den Monat Dezember sind im Theater-Bureau in den gewöhnlichen Geschäftsstunden das Dutzend Billets für den ersten Rang, Balkon, die Sperrsitze und Parquet-Logen à 6 Rthlr., zum zweiten Rang und die Parterre-Sitzplätze à 4 Rthlr. zu haben.

Loose à 2 Rthlr. zur Abonnements-Verloosung sind im Theater-Bureau in den gewöhnlichen Geschäfts-Stunden zu haben.

Verbindungs-Anzeige.

Als ehelich Verbundene empfehlen sich:
Robert Pincas.
Mathilde Pincas, geb. Kempner.
Neusalz a. d. O., den 5. Dezbr. 1848.

Entbindungs-Anzeige.

Die gestern Abend 10 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Wilhelmine, geb. Bowitz, von einem gesunden Mädchen, beehre ich mich entfernten Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen.

Ueberschau, den 4. Dezember 1848.
Der Gutsbesitzer Kromayer.

Entbindungs-Anzeige.

Die gestern erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Bertha, geb. Linck von einem gesunden Knaben, beehre ich mich Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Landeck, den 4. Dez. 1848.
A. Lonicer, Apotheker.

Todes-Anzeige.

Am Sonntag Abend den 3ten d. M. endete mein innigst geliebter Gatte, der königliche Premier-Lieutenant a. D., Dorotheus von Gladis, in Folge einer von frecher Pöbelhand während des hier stattgefundenen Aufruhrs erhaltenen Kopfverletzung sein mir theueres Leben. Diese höchst schmerzliche Anzeige widmet tief betrübt entfernten Freunden und Verwandten mit der Bitte um stille Theilnahme:

Mathilde von Gladis, geb. Dehnel.
Ober-Rosen bei Constadt, den 5. Dez. 1848.

Todes-Anzeige.
(Anstatt besonderer Meldung.)

Heute Nachmittags 2¼ Uhr entriß der Tod uns unsere liebliche Marie, in einem Alter von 2½ Jahren, an den Folgen der Masern und Krämpfen.

Guhrau, den 5. Dezember 1848.
Der Kreis-Justiz-Rath Scheurich und Frau.

Freitag, am 8. Dezember,

Sinfonie-Soirée

der Breslauer Theater-Kapelle im Musiksaale der kgl. Universität.

Programm.

1) Sinfonie von Haydn in G.
2) Concert für Violoncelle von Kummer, vorgetragen von Hrn. Bruhns.
3) Ouverture zu dem Mährchen: „Die schöne Melusine“ von Mendelssohn-Bartholdy.
4) Sinfonie von Beethoven in A.

Billets à 10 Sgr. sind in den Musikalien-Handlungen der Herren Bote und Bock und Scheffler, vorm. Cranz zu haben. Kassenpreis 15 Sgr.

Im alten Theater.

Heute, Donnerstag den 7. Dezember: Wiederholung der gestrigen Vorstellung, nebst **freies Theater für Kinder.**

Schwiegerling.

Die Rückzahlung der Spar-Einlagen an die Mitglieder des vierten Spar-Vereins erfolgt
Sonntag den 10ten dieses Monats
früh 8 Uhr
durch die Herren Bezirks-Vorsteher.

Hiermit zeigen wir unseren Geschäftsfreunden an, daß Herr **George Kieffer**, der als Reisender unsere Proben von Tabaksdosen hatte, seit dem 20. November d. J. nicht mehr mit uns in Verbindung steht, wir bitten daher demselben weder Geld noch Geldeswerth für unsere Rechnung verabfolgen zu lassen.

Victor Fernier und Vacelet,
Dosen-Fabrikanten in St. Claude in Frankreich.

Mitgliedern
weiset **vakante Stellen** nach der:
Posener Pharmaceutenverein.

2000 Rtl.
erste Hypothek sind theilungshalber mit einigen hundert Thalern Verlust sofort zu cediren. Näheres bei **Müller**, Kupferschmiedestraße Nr. 7.

Bekanntmachung.

Es soll die Remise des auf dem Markte belegenen ehemaligen Hopfenamtes mit Ausschluß des zur Unterbringung der Kaufmanns-Spritze benutzten Theils derselben nebst den über beiden Gelassen befindlichen Räumen des zweiten Stocks, auf drei Jahre, nämlich vom 1. April 1849 ab bis dahin 1852 an den Meistbietenden vermiethet werden. Hierzu haben wir auf **Freitag den 8. Dezember 1848** Vormittags um 10 Uhr auf dem rathhäuslichen Fürstensaal einen Termin anberaumt, zu welchem Miethslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Miethsbedingungen in der Rathsdienerstube eingesehen werden können.

Breslau, 3. November 1848.
Der Magistrat
hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Vermiethung.

Das der hiesigen Stadtgemeinde gehörige unter Nr. 10 der Klosterstraße und Nr. 19 der Paradiesgasse belegene Grundstück (vormals das Cafetier Hancke'sche Etablissement) soll im Wege der Licitation auf sechs Jahre vom 1. Januar 1849 ab vermiethet werden. Wir haben deßhalb einen Termin auf
den 14. Dezember d. J. Nachmittags 5 Uhr
im rathhäuslichen Fürstensaale anberaumt, zu welchem Miethlustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Miethsbedingungen in der Rathsdienerstube zur Einsicht ausgehängt sind.

Breslau, den 25. Oktober 1848.
Der Magistrat
hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Holz-Verkauf.

Aus der königl. Oberförsterei Schöneiche sollen:

1) Montag den 18. Dezember von 10 Uhr Vormittags ab im hohen Hause zu Wohlau
   a) aus dem Schutzbezirk Heidau mehrere hundert Klaftern Erlen- und Kiefern-Scheit- und Knüppel-Hölzer, theils aus dem alten, theils aus dem frischen Einschlage,
   b) aus dem Forstbelaufe Buschen circa 150 Klaftern trockenes Erlen- und 50 Klaftern trockenes Kiefern-Scheitholz,
2) Dinstag den 19. Dezember von 10 Uhr Vormittags ab im Gerichtskretscham zu Friedrichshein
   a) aus dem Schutzbezirk Tarrdorf circa 300 Klaftern Kiefern-Scheit- und 350 Klaftern Kiefern-Knüppel-Holz,
   b) aus dem Schutzbezirk Pronzendorf einige hundert Klaftern Kiefern-Scheit- und Knüppel-Holz, so wie verschiedene kieferne Bau- und Nutzhölzer,
3) Mittwoch den 20. Dezember von Vormittags 10 Uhr ab im Gerichtskretscham zu Städtel Leubus
   a) aus dem Schutzbezirk Kreidel circa 60 Klaftern Kiefern-Scheitholz und verschiedene eichene und kieferne Bau- und Nutzhölzer,
   b) aus dem Schutzbezirk Gleinau circa 300 Klaftern Kiefern-Scheit-, Knüppel-, Stock- und Reiser-Holz, so wie circa 60—80 Stück kieferne Bauhölzer

meistbietend unter den im jedesmaligen Termine noch bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, wobei noch bemerkt wird, daß die betreffenden Forstschutz-Beamten angewiesen sind, das Holz auf Verlangen den Kauflustigen vorzuzeigen.

Schöneiche, den 29. Nov. 1848.
Die königl. Forst-Verwaltung.
Wagner.

Ediktal-Citation.

Der aus Altbatzdorf, Kreis Glatz, Breslauer Regierungsbezirk, gebürtige Bauersohn Ignaz Hampel ist im Jahre 1815 zum Militärdienst ausgehoben und bei einem in Trier garnisonirenden Truppentheil eingestellt worden. Er soll daselbst 1816 oder 1817 gestorben sein. Da bestimmtere Nachrichten über sein Verbleiben fehlen und von den Verwandten seine Todeserklärung in Antrag gebracht worden ist, so wird erwähnter Ignaz Hampel, nebst seinen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben, hierdurch vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, spätestens in dem auf **den 15. Dezember 1849** Vormittags 11 Uhr in der Kanzlei zu Altbatzdorf angesetzten Termine vor dem unterzeichneten Gericht persönlich oder schriftlich zu melden. Im Fall seines Ausbleibens wird er für todt erklärt und sein Vermögen den sich legitimirenden Erben ausgeantwortet werden.

Glatz, den 25. November 1848.
Gerichts-Amt Altbatzdorf.

Handschuh-Offerte.

Durch direkte Zusendungen Pariser und Wiener Glacé-Handschuhe, nebst einer Auswahl

Winter-Handschuhe

in Biber, Buksking, Lama und Wolle, ist mein Lager vollständig sortirt.

S. Kauffmann,
Schweidnitzer Straße Nr. 6 und Schweidnitz.-Karlsstraßen-Ecke Nr. 1 (zur Pechhütte).

Buchhandlung Ferd. Hirt in Breslau u. Ratibor.

In der Arnoldischen Buchhandlung in Dresden und Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten, in **Breslau** und **Ratibor** vorräthig bei **Ferdinand Hirt**, in Krotoschin bei Stock:

Dr. Ednin Bauer,

das Christenthum der Kirchen,

in seinen auffälligsten Widersprüchen mit der Lehre Christi und seiner Apostel und mit der Wissenschaft und Vernunft.
Erste Lief. gr. 8. broch. 1 Thlr.

Die zweite (letzte) Lieferung wird in Kurzem nachfolgen. — Dieses Werk ist die Folge zweier anderen Schriften desselben Verfassers: „das Urchristenthum“ (Preis 1 Thlr.) und „das Christenthum der Apostel“ (Preis 2 Thlr.).

Bei Fr. Mauke in Jena ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen, vorräthig in **Breslau** bei **Ferdinand Hirt**, in **Ratibor** in der **Hirt**'schen Buchhandlung, in Krotoschin bei Stock:

Robert Blum.

Ein biographisches Denkmal. Mit Blum's Portrait.
Kl. 4. Elegant broschirt. Preis 3 Sgr.

Im Verlage von C. F. Amelang in Berlin erschien so eben, vorräthig bei **Ferdinand Hirt** in **Breslau** und **Ratibor**, in Krotoschin bei Stock:

Hundert Gespräche
in französischer und deutscher Sprache

über die verschiedenartigsten Verhältnisse des Geschäfts- u. Gesellschaftslebens; nebst einer Sammlung der im geselligen Umgange gebräuchlichsten Redensarten und der am häufigsten vorkommenden Gallicismen und Germanismen; ferner eine Auswahl von Sprichwörtern und sprichwörtlichen Redensarten. Zur Beförderung des Erlernens der französischen Sprache und insbesondere zum Schulgebrauch,
von **Julius Ponge** aus Paris,
Lehrer der französischen Sprache in Berlin.
Dritte verbesserte und vermehrte Auflage.
25 Bogen in Oktav. Maschinen-Velin-Papier. Elegant geh. 25 Sgr.

Die Berl. allgem. Wittwen-, Pens. u. Unterst.-Kasse

beginnt mit dem 1. Januar k. J. ihr 25stes Semester. Ihr Vermögen beträgt über 246,000 Rtl., die Zahl der Wittwen 94, welche zusammen 9840 Rtl. jährl. Pension genießen, und die Zahl der Mitglieder 956, die ihren Frauen zusammen 104,300 Rtl. jährl. Wittwenpension und 26,075 Rtl. Begräbnißgelder gesichert haben. Anmeldungen und Beiträge werden von mir angenommen und Reglements zu 3 Sgr. verabfolgt.

Breslau, den 16. November 1848.
J. Müllendorff, Kaufmann, Taschenstraße Nr. 28.

Offerte.

Zum bevorstehenden Christmarkt empfehlen wir hiermit unser reichhaltiges Lager von feinen

Glas-, Porzellan- und Steingut-Waaren,

Ring Nr. 40, neben dem goldnen Hund,
unter Zusicherung der billigsten Bedienung zur gütigsten Beachtung und verbinden gleichzeitig die Anzeige, daß wir fortfahren, in unserm En-gros-Geschäft, **Ohlauerstr. Nr. 44**, an Wiederverkäufer den möglich höchsten Rabatt zu bewilligen.

Breslau, im Dezember 1848.

Hertel & Warmbrunn,

Ring Nr. 40 und Ohlauer-Straße Nr. 44.

Gasthof „Zum Kaiser von Rußland“

in Berlin, Spandauer Straße Nr. 61, vis-à-vis der Post.

Allen geehrten Reisenden empfehle ich meinen, unter obiger Firma neu etablirten Gasthof, mit der Zusicherung prompter und billiger Bedienung.

Berlin, den 5. Dezember 1848.
Wilh. Gerber, früherer Besitzer Herr Angely.

Ausverkauf von Mode-Schnittwaaren,

Ring Nr. 12, Ecke Blücherplatz, im Hause des Kaufmann Philippi.

Vorzugsweise billig werden abgegeben: Mousseline de Lain's, Thibets und andere gute wollene Kleiderstoffe, das vollständige Kleid von 2 Rtlr. ab; Batiste und verschiedene leichte Kleiderstoffe, das vollständ. Kleid 2 Rtlr.; feine Umschlagetücher, im Werthe von 10, 15 und 20 Rtlr., jetzt für 5, 8 bis 10 Rtlr. — Gestickte und brochirte Gardinen pro Fenster 1 bis 2 Rtlr. — Aechte Batisttaschentücher zu 20 Sgr. pr. Stück.

Für Herren: Seidene und wollene Westen, seidene Hals- und Taschentücher u. s. w.

Sämmtliche Waaren zu und unter den Kostenpreisen.

Zur Beachtung für Damen.

In Bezug meiner Anzeige in d. Bl. vom 5ten dieses fordere ich diejenigen geehrten Damen, welche die von mir angezeigte Kunst, **elastische Crep- und Perlfrüchte zu machen**, noch zu erlernen wünschen, höflichst auf, sich binnen einigen Tagen bei mir zur bestimmten Zeit zu melden. Es werden von dieser aus 18 bestehenden Sorten Früchten Fruchtkörbe, Wandkörbe, Schellenzüge, Schlüsselkästchen, Ofenschirme und Lichtschirme verfertigt, welche alle besonders zu Weihnachts-Geschenken sehr geeignet sind, und in 8 Stunden gründlich erlernt ist. Genannte Muster liegen zur gefälligen Ansicht bereit Ohlauerstraße Nr. 80 zweite Etage, vis-à-vis dem Heldschen Hause, Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr.

Ph. Fröhlich aus Köln a. R.

Folgende nicht zu bestellende Stadtbriefe:

1. Herrn Handlungscommis Reinhold Kalesse,
2. Frau Oberlehrer Otto,
3. Herrn Lohnfuhrwerkbesitzer Warkotsch,
4. Köchin Barbe Schlesinger,
5. Frau Krakau,
6. Herrn Magirus u. Habicht,
7. Inwohner Geisler in Neudorf,
8. Herrn Friedrich Pfeil,
9. " Rittergutsbesitzer Böhm,
10. " Flerkner,
11. " Brunnenmeister Hildebrandt,

können zurückgefordert werden.

Breslau, den 5. December 1848.
Stadt-Post-Expedition.

Schafvieh-Verkauf.

Aus meiner Stammschäferei sind 50 Stück gesunde, zur Zucht vollkommen taugliche Mutterschafe abzulassen. Auch sind wie früher zweijährige, reichwollige und gut gestapelte Böcke zum Verkauf gestellt. Die Preise sind der jetzigen Konjunktur ganz anpassend. Die Heerde erfreut sich des besten Gesundheitszustandes.

Belmsdorf (Kreis Namslau), den 3. Dezember 1848.

Louis von Sihler.

Düngerkalk ist zu verkaufen: Schweidnitzerstraße Nr. 41.

Bekanntmachung.

Bei der am 20. Novbr. d. J. stattgefundenen Verloosung der zur Realisation kommenden Bankgerechtigkeits-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden.

1) Litt. A. zinsbare Obligationen.
Nr. 32 über 40 Rt. Nr. 36 über 100 Rt.
Nr. 57 über 60 Rt. Nr. 88 über 30 Rt.
Nr. 129 über 50 Rt. Nr. 144 über 200 Rt.
Nr. 287 über 500 Rt. Nr. 339 über 500 Rt.

2) Litt. B. unzinsbare Obligationen.
Nr. 14 über 119 Rt. 18 Sgr. 8 Pf.
Nr. 31 über 51 Rt. Nr. 104 über 100 Rt.
Nr. 178 über 72 Rt. 20 Sgr.
parcell. (a. 30 Rt. b. 42 Rt. 20 Sg.)
Nr. 257 über 100 Rt. Nr. 331 über 100 Rt.
Nr. 426 über 100 Rt.

3) Litt. C. zinsbare Obligationen.
Nr. 49 über 100 Rt.

4) Litt. D. unzinsbare Obligationen.
Nr. 78 über 25 Rt. 29 Sg. 4 Pf.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hiermit aufgefordert, dieselben nebst Coupons in den zur Auszahlung anberaumten Tagen, nämlich

den 9. und 10. Januar 1849

Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im rathhäuslichen Deputations-Zimmer zu präsentiren, um die Realisation zu gewärtigen.

Die Valuta der oben bezeichneten, aber nicht producirten Obligationen wird auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zum gerichtlichen Depositorium gezahlt werden.

Brieg, den 23. Novbr. 1848.

Der Magistrat.

Donnerstag den 7. Dezember

Schluß-Ball

des Donnerstags-Tanz-Vereins im ehemals Zahnschen Lokale. Der Vorstand.

Der Aktuar Matthes

ist seit dem 1. Dezbr. d. J. aus dem hiesigen kgl. kreisjustizräthlichen Amte ausgeschieden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Wachler,
Oberlandesgerichts- und Kreisjustizrath.

Liebich's Lokal.

Donnerstag, Concert der Quintett-Gesellschaft. Anfang 2½ Uhr. Entrée à Person 1 Sgr.

Cholera.

Dem Herrn **C. A. Schumann** in Breslau, Altbüßerstraße 37 par terre, habe ich den alleinigen Verkauf der von mir erfundenen und nur von mir verfertigten Pulver gegen die Cholera für Breslau und umliegende Gegend übergeben. Derselbe wird:

a) den Unbemittelten das Pulver für eine Person, nebst Gebrauchs-Anweisung für 1 Sgr.,

b) den Wohlhabenden mit 3 Sgr.

ablassen und müssen dabei die Wohlhabenden den Armen zu unterstützen suchen.

Mit Ehre und Leben stehe ich für die Wirkung dieses Präservativs, ungeachtet der Anfeindungen der Aerzte, wenn es nach Vorschrift gebraucht wird.

Berlin, den 3. Dezember 1848.

Naturforscher Dr. **Scheel,**
Alexandrinenstr. Nr. 17.

Beachtenswerth

Das von mir in Pacht habende Raths-Waage-Geschäft beabsichtigte ich an Hrn. Herrmann Sachs aus Liegnitz abzutreten, der das Geschäft durch Hrn. Hugo Fraustadt fortsetzen lassen wollte, wozu aber die Genehmigung des Magistrats nicht bewilligt werden konnte.

Ich habe daher obiges Geschäft Hrn. **Julius Fischer** aus Lauban mit Genehmigung des Magistrats zu Görlitz übergeben, welches ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Görlitz, den 1. Dezbr. 1848.

C. A. Lindner.

Auf oblge Bekanntmachung Bezug nehmend, erlaube ich mir anzuzeigen, daß die Uebernahme mit magistratualischer Genehmigung am heutigen Tage erfolgt ist.

Gleichzeitig verbinde ich hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mit obigem Geschäft ein **Kommissions- und Speditions-Geschäft** verbunden habe, welches ich unter der reelsten und promptesten Bedienung unter der Firma:

Julius Fischer u. Cp.

führen werde.

Görlitz, den 1. Dezbr. 1848.

Julius Fischer.

Firma: **Julius Fischer u. Comp.**

Frische Hasen,

gespickt 11 Sgr., frisches Rothwild à Pfund 3 Sgr., frische Rehkeulen à Stück 20 Sgr. bis 1 Rthl., Rehrücken von 20 Sgr. bis 1 Rthl. 5 Sgr., die stärksten, frische böhmische Fasanen, das Paar 1 Rthl. 10 Sgr., empfiehlt Wildhändler **R. Koch**, Ring Nr. 9 neben 7 Kurfürsten.

Frische Blutwürste

sind alle Donnerstage früh zu haben bei **Ernst Lott**, am Neumarkt Nr. 11.

Feuer-Versicherung.

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Die in der letzten Zeit in hiesiger Stadt schnell hintereinander vorgekommenen Brände haben unbezweifelt neuerdings Manche, die sich bisher gegen den Verlust ihrer Habe durch Feuersgefahr nicht sicher stellten, zur Ueberzeugung der Nothwendigkeit gebracht, ihr möglicherweise jeden Augenblick zu verlierendes Eigenthum garantirt zu sehen.

In dieser wohl unwiderleglichen Voraussetzung nehme ich Veranlassung, obengenannte, von mir vertretene Anstalt, zur Assecuranz auf Mobilien und Immobilien zu empfehlen und werde bei unentgeltlicher Verabreichung der erforderlichen Schemas, sowie der Zusicherung angemessen mäßiger Prämien, bei Aufnahme der Anträge gern behülflich sein, wenn Anleitungen dazu von mir gewünscht werden. Breslau, den 5. Dezember 1848.

Karl Krull, General-Agent, Karlsstraße Nr. 41.

Durch gewaltsamen Einbruch ist am 28. November auf dem Lande in der Nähe von Breslau eine Wiener Tischuhr, schwarz mit 4 weißen Säulen, Viertel und Stunden schlagend, mit schadhafter Viertelfeder, gestohlen worden. Vor dem Ankauf wird gewarnt, und vorkommenden Falles um sofortige Anzeige bei dem Uhrmacher **Weise**, Bischofs-Straße Nr. 9, gebeten.

Wollene **Mäntel-** und **Kleiderstoffe**, so wie Kattune und Mousseline de laine, in ächten Farben und neuesten Mustern werden auch im Ausschnitt billig verkauft in der en gros-Handlung: Junkern- und Schloßstraßen-Ecke Nr. 1, der Börse gegenüber.

Hof-Optikus **D. Koehn** aus Schwerin, im Hause der Herren Brunzlow und Sohn, Nikolai- und Herrenstraßen-Ecke Nr. 7, Eingang im Hofe rechts eine Treppe,
bis Sonntag d. 10. d.
zu sprechen von 8 bis 1 und von 3 bis 7 Uhr.

Eine Putz-Handlung,

sehr billig, schuldenfrei, ist sofort zu verkaufen. Näheres ertheilt: **J. Fränkel**, Junkernstraße 12, früh bis 10 Uhr.

Persisches Räucherwasser,

rühmlichst bekannt durch seinen angenehmen Wohlgeruch und nützlichen Eigenschaften, ist stets vorräthig, das Glas mit Gebrauchsanweisung für 5 Sgr., bei **Th. Liebich**, Breitestraße Nr. 39 und

Jos. Kienast,

Nikolaistraße Nr. 16 (3 Könige.)

Für 1 Rthl. 10 Sgr.

6 Paar ganz feine Glacé-Damenhandschuhe
Karlsstraße Nr. 38,
im Hause die zweite Thür.

Wollene Umschlagetücher

zu äußerst billigen Preisen, empfiehlt die Leinwand- und Schnittwaaren-Handlung
Metzenberg und Jarecki,
Kupferschmiedestr. 41, zur Stadt Warschau.

Züchen-Leinwand,

den vollständigen Ueberzug von 1 Rtl. 5 Sg. an empfiehlt die Leinwand- und Schnittwaaren-Handlung **Metzenberg und Jarecki**, Kupferschmiedestr. 41, zur Stadt Warschau.

Ganz frisches Rehwild,

Rücken und Keule, das Stück 15 Sgr., die größten 25 Sgr.

Frische starke Hasen,

gut gespickt à Stück 10 Sgr., frische böhmische Fasanen und Rebhühner zu den billigsten Preisen, empfiehlt: **C. Buhl,**
Ring, Hintermarkt-Ecke im 1. Keller links.

Zu Weihnachts-Geschenken für 1 Rtl. 7½ Sgr.

offerirt die Handlung **Karlsstraße Nr. 38 im Hause des 2ten Thores** folgende Gegenstände:

a) 4 Ellen Hosenzeug,
b) 1 Weste,
c) 1 Vorhemdchen,
d) 1 wollenen Shawl,
e) 1 Paar Manchetten,
f) 1 Taschentuch.

Große geräucherte pommersche

Gänsebrüste,

Hamburger

Rauchfleisch

empfiehlt:

C. J. Bourgarde,

Schuhbrücke Nr. 8, goldne Waage.

Kupferschmiede-Straße Nr. 37 ist ein Gewölbe nebst Wohnung zu vermiethen und zu Neujahr zu beziehen. Näheres daselbst bei C. Friedberger.

Bald oder Weihnachten zu beziehen ist der 2te Stock von 4 Stuben und Kabinet und eine Wohnung von einer Stube und Alkove, und eine Tischler-Wohnung, Altbüßer-Straße Nr. 28. Näheres beim Wirth.

---

100 Stück mit Körnern gemästete Schöpse stehen auf dem Dom. Ocklitz, Kreis Neumarkt, zum Verkauf.

Im Verlage von **Graß, Barth und Comp.** in **Breslau** und **Oppeln** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in **Brieg** durch **J. F. Ziegler:**

Erzählungen

aus der Geschichte alter und neuer Zeit,

mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands und der christlichen Kirche.
Zur Erweckung des Sinnes für Geschichte.
Von **Karl Julius Löschke,**
vormals Lehrer am königl. evangel. Schullehrer-Seminar in Breslau.
2te Auflage. 8. 12½ Sgr.

Im Verlage von **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** und **Oppeln** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in **Brieg** durch **J. F. Ziegler:**

Die Dichtkunst und ihre Gattungen.

Ihrem Wesen nach dargestellt, und durch eine nach den Dichtungsarten geordnete Mustersammlung erläutert
von
August Knüttell,
Prediger an St. Barbara zu Breslau.
Mit Rücksicht auf den Gebrauch in Schulen.
Zweite, verbesserte und vermehrte Ausgabe. gr. 8. broch. 1⅓ Thlr.

Zu vermiethen und zu beziehen:

1) Gräbschnergasse Nr. 1b eine mittlere Wohnung von Weihnachten d. J. ab.
2) Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 26 mehre große und kleine Wohnungen nebst Stallung und Wagen-Remise sofort, resp. von Weihn. d. J. ab.
3) Bahnhof-Straße (zur Palme, neben der weißen Rose) eine große und zwei kleine Wohnungen nebst Wagenremise und Stallung, sofort resp. von Weihn. d. J. ab.
4) Ring Nr. 35 die erste Etage sofort, desgl. ein Keller und eine kleine Remise von Weihn. d. J. ab.
5) Schmiedebrücke Nr. 36 drei mittlere Wohnungen von Weihn. d. J. ab.
6) Neue Taschenstraße Nr. 6b die Hälfte der 1. und 2. Etage sofort, resp. von Weihnachten d. J. ab.
7) Tauenzienstraße Nr. 71 die Hälfte der 1. und 2. Etage sofort, resp. von Weihn. d. J. ab.
8) Matthiasstraße Nr. 6, zwei kleine Wohnungen von Weihn. d. J. ab, desgl. die daselbst befindliche Gerberei-Gelegenheit mit Zubehör, sofort oder von Weihnachten d. J. ab.
9) Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 30a mehre kleine Wohnungen, sofort resp. von Weihn. d. J. ab.
10) Lehmdamm Nr. 11d eine kleine Wohnung mit Garten nebst Stallung und Heuboden sofort, resp. von Weihn. d. J. ab.

Näheres beim Kommissions-Rath **Hertel,** Seminargasse Nr. 15.

---

1. **Zu vermiethen und zu beziehen:** Neue Junkernstraße Nr. 17 eine größere und mehrere kleinere Wohnungen sofort, resp. Weihnachten d. ab,
2. Flurstraße Nr. 2 zwei mittlere Wohnungen, eine sofort und eine von Weihnachten d. ab,
3. Tauenzienstraße Nr. 38 mehrere größere und kleinere Wohnungen sofort resp. von Weihnachten d. ab,
4. Tauenzienstraße Nr. 37 drei kleine Wohnungen sofort oder von Weihnachten d. ab.

Näheres beim Kommissionsrath **Hertel,** Seminargasse Nr. 15.

Das Dom. Ruppersdorf bei Strehlen hat 3 Zugochsen und mehrere ein- und zweijährige Fohlen von edler Abkunft zu verkaufen.

Zu vermiethen und Weihnachten oder Ostern zu beziehen, die Hälfte der 3. und 1. Etage, Schmiedebrücke und Ursulinerstraße-Ecke Nr. 5. 6. Näheres Wirth.

Ein gut möblirtes Zimmer ist gleich zu vermiethen Oderstraße Nr. 14, 1 Treppe.

Einige Oel-Fässer zu der beliebigen Größe von 4, 6 und 8 Ctr., in Eisen- und Holzband, à Ctr. 5 Sgr., stehen zum Verkauf Ursuliner-Straße Nr. 26.

Ein schöner, brauchbarer Jagdhund ist im Auftrage zu verkaufen, für den billigen Preis von 18 Rthlr., bei dem Herrn Böttchermeister **Werner,** Marstallgasse Nr. 3.

Angekommene Fremde in Zettlitz's Hôtel.
Fürst v. Lichnowski-Werdenberg aus Krzanowitz. Hofrath v. Dedovich aus Kuchelna. Kammerherr Graf v. Maltzan aus Dyhrenfurth. Generalpächter Quoos aus Altkloster. Dr. Oppenheim aus Berlin. Dr. Renzer aus Wien. Oberamtmann Braune aus Rothschloß. Kaufmann Schnitter aus Braunau. Ober-Förster Heftig aus Miszkow. Fabrik. Rosmühl aus Wien. Hüttenbeamter Krause aus Königshütte. Graf von Larisch aus Berlin.

Breslauer Getreide-Preise
am 6. Dezember.

Sorte:	beste		mittle		geringste	
Weizen, weißer	52	Sg.	46	Sg.	42	Sg.
Weizen, gelber	50	"	44	"	39	"
Roggen......	32	"	29	"	26	"
Gerste.......	23	"	21	"	19	"
Hafer.......	17	"	15½	"	14	"

Breslau, den 6. Dezember.

(Amtliches Cours-Blatt.) Geld- und Fonds-Course: Holländische Rand-Dukaten 96¾ Br. Kaiserliche Dukaten 96¾ Br. Friedrichsd'or 113⅔ Br. Louisd'or 112¾ Br. Polnisches Courant 93⅝ Br. Oesterreichische Banknoten 92½ Br. Staats-Schuld-Scheine per 100 Rtl. 3½% 79½ Gld. Großherzoglich Posener Pfandbriefe 4% 96¼ Br., neue 3½% 79½ Gld. Schlesische Pfandbriefe à 1000 Rtl. 3½% 90 1/12 Gld., Litt. B. 4% 92¼ Br., 3½% 82 Gld. Polnische Pfandbriefe 4% alte 91 Gld., neue 91 Gld. — Eisenbahn-Aktien: Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4% 87 1/12 Gld. Oberschlesische 3½% Litt. A. 93 Gld., Litt. B. 93 Gld. Krakau-Oberschlesische 42¾ Br. Niederschlesisch-Märkische 3½% 71¼ Gld. Köln-Mindener 3½% 79½ Gld. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 42¼ Br.

Berlin, den 5. Dezember.

(Cours-Bericht.) Eisenbahn-Aktien: Köln-Mindener 3½% 79¾ u. 80 bez., Prior. 4½% 92 Gld. Krakau-Oberschlesische 4% 43 Br. Niederschlesische 3½% 71 bis 71¾ bez., Prior. 4% 86¾ bez., Prior. 5% 96¾ bez., Ser. III. 5% 91 Gld. Oberschlesische 3½% Litt. A. 92½ à 93 bez. u. Gld., Litt. B 92½ à 93 bez. u. Gld. Rheinische 52½ u. 53 bez., Prior.-Stamm 4% 70 etw. bez., Prior. 4% 79 Gld. Stargard-Posener 4% 70 u. 70¼ bez. — Quittungs-Bogen: Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 4% 42, 41¾, 42⅛ u. 42 bez. — Geld- und Fonds-Course: Freiwillige Staats-Anleihe 5% 100⅛ u. 100 bez. Staats-Schuld-Scheine 3½% 80⅛ bez. u. Br. Seehandlungs-Prämien-Scheine à 50 Rtl. 92 bez. Posener Pfandbriefe 4% 96 bez., neue 3½% 79½ bez. Friedrichsd'or 113⅜ Br. Louisd'or 112¾ u. ⅔ bez. Polnische Pfandbriefe 4% neue 91⅛ bez.

Die Stimmung für Fonds und Eisenbahn-Aktien war heute im Allgemeinen minder günstig und preußische Staats-Schuld-Scheine etwas matter im Course; dagegen stellten sich mehrere Eisenbahn-Aktien höher und schlossen größtentheils fest.

Druck und Verlag von Graß, Barth und Comp. Redakteur: Nimbs.

Extra-Blatt
der Breslauer Zeitung.
Mittwoch, den 6. Dezember 1848, Nachmittags.

Verordnung,

betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung. Antrag des Staatsministeriums.

Verfassungsurkunde für den preußischen Staat.

Patent, betreffend die Zusammenberufung der Vertreter.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
haben aus dem beifolgenden Berichte unseres Staats-Ministeriums über die letzten Sitzungen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zu Unserem tiefen Schmerze die Ueberzeugung gewonnen, daß das große Werk, zu welchem diese Versammlung berufen ist, mit derselben, ohne Verletzung der Würde Unserer Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes, nicht länger fortgeführt werden kann. Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Staats-Ministerium, was folgt:

§ 1. Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung wird hierdurch aufgelöst.

§ 2. Unser Staats-Ministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha. von Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.

Verordnung
betreffend die Auflösung der zur
Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung.

Ew. königliche Majestät haben durch die Botschaft vom 8. v. M., aus den darin angeführten Gründen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg verlegt und die Versammlung aufgefordert, zur Fortsetzung ihrer sofort abzubrechenden Berathungen am 27. v. M. in Brandenburg wieder zusammenzutreten. Durch diese Anordnung, welche lediglich den Zweck hatte, die Freiheit der Berathungen der Volksvertreter vor den anarchischen Bewegungen in der Hauptstadt und ihren terroristischen Einflüssen sicher zu stellen, glaubten Ew. königliche Majestät nicht nur ein unzweifelhaftes Recht der Krone, sondern auch eine durch die Rücksicht auf das Wohl des Landes dringend gebotene Pflicht auszuüben. Leider! ist Ew. königliche Majestät wohlmeinde Absicht dabei von einem großen Theile der Versammlung verkannt worden. Uneingedenk ihrer wahren Aufgabe und ihrer Pflichten gegen die Krone und das Land, hat die Mehrzahl der Abgeordneten ihre Berathungen, der von Ew. königl. Majestät angeordneten Vertagung derselben ungeachtet, eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemaßt, als eine souveräne Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden. Sie hat ferner die von Ew. königl. Majestät auf Grund einer klaren gesetzlichen Bestimmung ausgesprochene Auflösung der berliner Bürgerwehr für eine ungesetzliche Maßregel erklärt und dadurch die gedachte Bürgerwehr zum Widerstande gegen die Ausführung jener Anordnung aufgereizt. Sie hat endlich sich nicht gescheut, durch die an das Volk gerichtete Aufforderung zur Verweigerung der gesetzlichen Steuern die Brandfackel der Anarchie in das Land zu schleudern und den ganzen Staatsverband dem Umsturz preiszugeben. Durch diese eben so rechtswidrigen wie verderblichen Beschlüsse hatte die in Berlin forttagende Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung offen mit der Krone gebrochen und Ew. königl. Majestät gegenüber einen Standpunkt eingenommen, bei dessen Festhaltung die Möglichkeit einer befriedigenden Vereinbarung des Verfassungswerkes nicht abzusehen war. Hiernach wären Ew. königl. Majestät schon damals unmittelbar nach dem Steuerverweigerungsbeschluß, unzweifelhaft berechtigt gewesen, die Versammlung aufzulösen. Gleichwohl gaben Ew. königl. Majestät die Hoffnung noch nicht auf, daß die seitdem laut gewordene Stimme des Landes und die durch eine leidenschaftliche Auffassung vorübergehend zurückgedrängte Vaterlandsliebe viele jener Abgeordneten von dem betretenen Abwege zurückführen, daß unter deren Hinzutritt die Versammlung nach Ablauf der Vertagungsfrist in beschlußfähiger Zahl sich neu konstituiren, daß sie dann die Ungesetzlichkeit und Ungültigkeit der während der Vertagungsfrist von einem Theile ihrer Mitglieder gefaßten Beschlüsse in einer unzweideutigen Weise anerkennen, und daß es so der Krone werde möglich gemacht werden, die abgebrochenen Vereinbarungs-Verhandlungen wieder aufzunehmen und bald zu einem gedeihlichen Ziele zu führen. Wäre dies gelungen, so würde es auch möglich geworden sein, noch einige zur Verbesserung der Lage der bäuerlichen Besitzer und zur Erfüllung anderer dringenden Wünsche des Landes schon vorbereiteten Gesetze, im Verein mit der Versammlung, bald zu Stande zu bringen.

Ew. Majestät Hoffnungen sind indessen leider! durch die Ereignisse der letzten Woche getäuscht worden. Nachdem die ihrer Pflicht gegen Ew. königl. Majestät und das Vaterland getreuen Abgeordneten vier Tage hinter einander, vom 27sten bis zum 30sten v. M., zu Brandenburg in nicht beschlußfähiger Zahl versammelt gewesen waren, wurde die Versammlung endlich am 1sten d. M. durch den Hinzutritt eines großen Theiles derjenigen Abgeordneten beschlußfähig, welche sich bis dahin der durch die Botschaft vom 8ten v. M. angeordneten Verlegung der Versammlung widersetzt hatten. Anstatt aber diesen Widerstand aufzugeben, erklärte der Wortführer der hinzugetretenen Mitglieder, daß dieselben, um die beabsichtigte Einberufung ihrer Stellvertreter abzuwenden und nicht in Befolgung der Anordnungen Ew. Majestät, sondern lediglich deshalb erschienen seien, weil das während der Vertagungsfrist von den in Berlin zurückgebliebenen Mitgliedern gewählte Präsidium die Versammlung nach Brandenburg berufen habe. Zugleich wurde von diesem Theile der Versammlung ein auf Vertagung bis zum 4. d. M. gestellter Antrag in der von ihrem Wortführer ausgesprochenen Absicht unterstützt, um für diejenigen Ausgebliebenen, denen die Berufung des Präsidiums noch nicht zugegangen sei, Zeit zu gewinnen. Als hierauf der Vertagungs-Antrag verworfen war, verließen jene neu hinzugetretenen Abgeordneten beinahe sämmtlich die Versammlung, welche dadurch wieder beschlußunfähig und außer Sand gesetzt wurde, sich neu zu konstituiren. Dieser Vorgang, welcher auf den pflichtgetreuen Theil der Versammlung, wie auf jeden dabei anwesenden Freund des Vaterlandes, einen tief verletzenden Eindruck machte, giebt den deutlichen Beweis, daß von derjenigen Fraktion der Abgeordneten, die nach dem 9. v. M. in Berlin fortgetagt hat, ein großer, noch immer die Mehrzahl der ganzen Versammlung bildender Theil in offener Auflehnung gegen die von Ew. königlichen Majestät in der Botschaft vom 8. v. M. getroffenen Anordnungen, mithin auf einem Standpunkte verharrt, welcher, nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung, die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausschließt. Bei der numerischen Stärke dieser Partei würde es jederzeit von ihrem Belieben abhängen, die Versammlung — wie es am 1. d. M. geschehen ist — beschlußunfähig zu machen, ohne daß gegen ein solches Beginnen die früher beabsichtigte Einberufung der Stellvertreter, die ohnehin während der Anwesenheit der Abgeordneten gesetzlich nicht zu begründen wäre, genügenden Schutz gewähren könnte.

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung befindet sich hiernach in einem Zustande so tiefer innerer Zerrüttung, daß mit ihr die Verfassungsberathung ohne Verletzung der Würde der Krone nach unserer Ansicht nicht länger fortgesetzt werden kann. Wir beklagen dies um so schmerzlicher, je zuversichtlicher wir von der Fortführung der Vereinbarungs-Verhandlungen mit denjenigen Abgeordneten, welche der von Ew. Majestät ergangenen Berufung nach Brandenburg, zum Theil selbst unter Aufopferung früher verfochtener Ansichten, schuldige Folge geleistet hatten, ein für das Vaterland gedeihliches Resultat erwarten durften. Gleichwohl glauben wir eine nochmalige Wiederholung des in der vorigen Woche fünfmal mißlungenen Versuchs einer neuen Konstituirung der Versammlung pflichtmäßig widerrathen zu müssen, weil sich mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, daß dabei die tiefe Zerrissenheit der Versammlung und ihre unverkennbare innerliche Auflösung in ähnlicher Weise, wie am 1. d. M., zur Trauer aller wahren Vaterlandsfreunde hervortreten würde.

Ew. kgl. Majestät können wir demnach nur die sofortige Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung anrathen, und erlauben uns, den Entwurf der diesfälligen Verordnung zu Ew. königl. Majestät allerhöchster Vollziehung ehrfurchtsvoll beizufügen.

Gewiß ist diese Vereitelung des vor länger als 6 Monaten begonnenen Versuchs der Vereinbarung einer Verfassung zwischen der Krone und den Vertretern des Volks ein sehr beklagenswerthes Ereigniß. Wahrhaft verderblich aber würde es sein, wenn, um dieser Vereitelung willen, die Sehnsucht des Landes nach einer Verfassung, von welcher es Wiederherstellung eines festen Rechtszustandes und des in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens gestörten Vertrauens mit Recht erwarten darf, noch längere Zeit unbefriedigt bleiben sollte. Ew. königl. Majestät können wir daher nur pflichtgemäß rathen, Ihrem Volke eine Verfassung, die zur Begründung, Befestigung und Erhaltung wahrer Freiheit geeignet ist, unverzüglich unter dem Vorbehalt zu gewähren, daß dieselbe von den zunächst, und zwar sofort, zu berufenden Kammern einer Revision zu unterwerfen sei. Wir haben eine solche Verfassung unter strenger Festhaltung der von Ew. königl. Majestät im März d. J. ertheilten Verheißungen entworfen und dabei nicht nur die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, sondern auch die bisherigen Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung, deren fernere Beschlüsse auch bei der vorzubehaltenden Revision zu beachten sein werden, sorgfältig berücksichtigt. Indem wir diesen Entwurf, nebst dem Entwurf eines Wahlgesetzes, hierbei unterthänigst vorlegen, stellen wir Ew. königl. Majestät die Vollziehung derselben ehrfurchtsvoll anheim.

Schließlich behalten wir uns vor, bei Ew. königl. Majestät den provisorischen Erlaß verschiedener, zur Befriedigung dringender Bedürfnisse des Landes erforderlichen Verordnungen in den nächsten Tagen unterthänigst zu beantragen.

Berlin, den 5. Dezember 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha. von Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.

An des Königs Majestät.

Verfassungs-Urkunde
für
den preußischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gotes Gnaden König von Preußen rc. rc.
thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht, und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den Vertretern des Volkes ausge-

gangenen umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungs-Urkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den preußischen Staat wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. Sept. l. J. bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen, so weit sie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 8. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 9. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Art. 10. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 13. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14. Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 15. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 18. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet. — Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu. — Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. — In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Art. 24. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. — Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

Art. 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. — Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ors-Polizei-Behörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 30. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 31. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§ 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 33. Die bewaffnete Macht besteht: aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr. Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Art. 34. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 36. Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militär-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militär-Straf-Gesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militär-Kriminal-Gerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militärische Disciplin im Kriege und Frieden, so wie die näheren Festsetzungen über den Militär-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze.

Art. 37. Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Art. 38. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Art. 39. Vorstehende Bestimmungen (Art. 38) finden auf die Thronlehen, das königliche Haus- und prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 40. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen. — Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung, herstammenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 41. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 42. Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45. Er besetzt alle Stellen in demselben so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, sowie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. — Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. — Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 49. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraumes von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen, und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 51. Die Krone ist, den königlichen Haus-Gesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.

Art. 55. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder Derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt

beid Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54 zu handeln.

Art. 56. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 57. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 58. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. — Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. — Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 59. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes, angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. — Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. — Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Art. 61. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. — Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahl-Bezirke fallende Zahl der Abgeordneten.*)

*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Ober-Bürgermeistern der großen Städte, so wie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Künste und Wissenschaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

Art. 64. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 66. Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Art. 67. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.*)

*) Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämmtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Art. 68. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 69. Die Abgeodneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisirt werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 70. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 72. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahlausführungsgesetz.

Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Art. 75. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 76. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. — Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. — Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 77. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer. — Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. — Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. — Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. — Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 80. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. — Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. — Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 81. Eine jede Kammer hat die Befungniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 82. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 83. Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden. — Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird. — Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. — Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 84. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten. — Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staats-Kasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 85. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. — Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 86. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. — Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden. — Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 87. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 89. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 90. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. — Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militär-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 91. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

Art. 92. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. — Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 93. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt.

Art 94. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 95. Es ist keine vorgängige Genehmignng der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militär-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amts-Befugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Titel VII.

Von den Staatsbeamten.

Art. 96. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Art. 97. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Titel VIII.

Von der Finanz-Verwaltung.

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. — Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 100. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. — Die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzuguug abgeschafft.

Art. 101. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 102. Die Aufnahme von Anleihen für die Staats-Kasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 103. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt. — Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 104. Das Gebiet des preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird.

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden. — Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.
2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt. — Die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.
3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Ueberganges der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen. — Die polizeilichen Funktio-

nen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staatsorgane übertragen werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105. Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. — Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 106. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.

Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden. Das im Artikel 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision. (Artikel 107.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

haben durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage die zur Vereinbarung einer Staats-Verfassung berufene Versammlung aufgelöst. Zugleich haben Wir, in der Absicht, Unser getreues Volk sogleich der von demselben ersehnten Segnungen der verheißenen konstitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen, die Regelung der letzteren nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebniß der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig machen wollen, dieselbe vielmehr durch die heute von Uns vollzogene Verfassungs-Urkunde dauernd gesichert. Bei der Feststellung dieses Staatsgrundgesetzes ist der von der Regierung vorgelegte Entwurf, welcher nach Maßgabe der von der Vertassungs-Kommission der zur Vereinbarung berufenen Versammlung ausgegangenen Vorschläge, und der übrigen Vorarbeiten derselben, so wie in gebührender Berücksichtigung der Beschlüsse der deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M., modifizirt wurde, zum Grunde gelegt worden. Wir glauben Uns daher der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß jene Verfassung den Wünschen Unseres getreuen Volkes entsprechen werde. Im Artikel 110 ist überdies eine Revision auf dem Wege der Gesetzgebung durch die nächste Volksvertretung vorbehalten. Unmittelbar nach erfolgter Revision werden Wir die von Uns verheißene Vereidung des Heeres auf die Verfassung veranlassen. Der Vorbehalt der Revision der Verfassung gewährt zugleich die Möglichkeit, die Verfassung des preußischen Staates mit dem im Ausbau begriffenen deutschen Verfassungswerke in Einklang zu bringen.

Wie verordnen nunmehr, daß die nach der Verfassungs-Urkunde ins Leben zu rufenden Kammern am 26. Februar 1849 in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin sich versammeln. Zu diesem Zwecke haben am 22. Januar k. J. sämmtliche Urwähler im ganzen Staate zur Wahl der Wahlmänner, am 5. Februar k. J. die letzteren zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, am 29. Januar die zur Theilnahme an den Wahlen für die erste Kammer berechtigten Wähler zur Wahl von Wahlmännern, endlich am 12. Februar k. J. die Letzteren zur Wahl der Mitglieder der ersten Kammer zusammenzutreten.

Die Rücksicht auf die Unseren Ministern aufgetragene Vorbereitung der den Kammern vorzulegenden, in der Verfassungsurkunde vorbehaltenen und sonstigen dringlichen Gesetzentwürfe und der Zeitaufwand, welchen die Wahl-Operationen erheischen, gestatten nicht, Uns früher mit den Vertretern Unseres Volkes zu umgeben. — Wir erwarten übrigens mit Zuversicht, daß bis zum Zeitpunkte der Versammlung der Kammern die Herrschaft des Gesetzes in Unserer Haupt- und Residenzstadt durch den guten Sinn der Bürger der letzteren völlig wiederhergestellt sein und den freien Berathungen der Volksvertreter daselbst alsdann Nichts im Wege stehen wird. — Wir wollen jedoch die Uns besonders am Herzen liegende Hebung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung, so wie die keinen Aufschub duldende Befriedigung mehrerer anderer, durch ein dringendes Zeitbedürfniß hervorgerufener Wünsche Unseres getreuen Volkes, unter jener nothwendigen Verzögerung nicht leiden lassen und werden daher mehrere Gesetze unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zunächst zusammentretenden Kammern in kürzester Zeit zur Publikation bringen, unter Anderem:

1) Eine Verordnung über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien.
2) eine Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.
3) eine Verordnung über Aufhebung des bäuerlichen Erbfolge-Gesetzes in Westfalen.
4) eine Verordnung über Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte.
5) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen.

Der nächsten Volksvertretung werden zur Berathung vorgelegt werden:

1) ein Gesetz, betreffend das Recht der Eltern zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder;
2) ein Gesetz über Regulirung der Mühlen-Abgaben;
3) ein Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenersatz bei Tumulten;
4) ein Gesetz über Aufhebung der Grund- und Klassensteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer;
5) ein Gesetz über die Einkommensteuer;
6) eine neue Ablösungs-Ordnung und ein Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben;
7) eine Gemeinde-Ordnung;
8) eine Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung;
9) eine Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Ehehindernisse;
10) eine Verordnung über die Form der Eide.

Da die in der Verfassungs-Urkunde bestimmte Wahl der ersten Kammer durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertreter wegen des noch nicht erfolgten Erscheinens der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung gegenwärtig noch nicht ausführbar ist, so haben Wir ein provisorisches Wahlgesetz*) zur Bildung der ersten Kammer für das erste Jahr der nächsten Legislatur vollzogen.

Wir geben Uns nunmehr der Hoffnung hin, daß die von Uns verliehene Verfassung unter Gottes Segen zum größeren Ruhme des Vaterlandes beitragen und das, durch eine Geschichte von Jahrhunderten begründete Band gegenseitiger Anhänglichkeit zwischen Unserem königlichen Hause und Unserem getreuen Volke noch fester knüpfen, so wie die Wohlfahrt und Freiheit des letzteren dauerhaft begründen werde.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Patent betreffend die Zusammenberufung der Vertreter, vom 5. Dezember 1848.

Berlin, 5. Dez. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Den Handelsgerichtspräsidenten von der Heydt zum Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu ernennen; dem Unterstaatssekretär Grafen v. Bülow die interimistische Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu übertragen; und den wirklichen geheimen Oberfinanzrath v. Pommer-Esche zum Unterstaatssekretär beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu ernennen; dem Generaladjutanten, Generallieutenant v. Rauch, den rothen Adlerorden erster Klasse mit Eichenlaub; dem Hofrathe Fischer zu Berlin den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife; so wie den Flügel-Adjutanten, Oberstlieutenant v. Schöler und Major v. Manteuffel, den St. Johanniterorden zu verleihen.

Potsdam, 4. Dezember. Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig ist nach Braunschweig zurückgereist.

(Bekanntmachung.) In Verfolg meiner Verordnungen vom 12. v. M., den Belagerungszustand der Stadt Berlin und deren zweimeiligen Umkreis betreffend, wird hiermit noch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht, daß während des Belagerungszustandes von Civil-Personen weder in der Stadt, noch in jenem Umkreise ein Gebrauch der Schießwaffen stattfinden und daher auch in diesem zweimeiligen Umkreise die Jagd nicht ausgeübt werden darf. Berlin, den 4. Dez. 1848. Der Ober-Befehlshaber der Truppen in den Marken, von Wrangel.

Das 54ste Stück der Gesetzsammlung, enthält unter Nr. 3063. Die Bestätigungs-Urkunde für die berliner gemeinnützige Baugesellschaft; vom 28. Oktober d. J. nebst dem Gesellschafts-Vertrag.

Angekommen: Der Staatsminister v. Auerswald von Plauthen.

---

*) Dieses, so wie das Wahlgesetz für die zweite Kammer, werden unverzüglich nachfolgen.

Druck und Verlag von Graß, Barth und Comp.

Redakteur: Nimbs.